

***Fachhochschule für Rechtspflege  
Nordrhein-Westfalen***

**Begriffe  
aus dem Bereich  
des  
„Handels- und Registerrechts“**

**Stand: August 2013**

**Verfasser:**

**Oberregierungsrat a.D. Busch**

**Übersicht**

**in ► alphabetischer Reihenfolge**

## ***Impressum***

### **Fachhochschule für Rechtspflege NW**

Schleidtalstraße 3, 53902 Bad Münstereifel

Telefon: 02253/318-0

Telefax: 02253/318-146

eMail: [Poststelle@fhr.nrw.de](mailto:Poststelle@fhr.nrw.de)

Homepage: <http://www.FHR.nrw.de>

## ***Copyright ©***

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Direktorin der Fachhochschule für Rechtspflege NW reproduziert, vervielfältigt, verbreitet oder in anderer Form verwertet werden.

Dies gilt insbesondere für die Verwendung mittels elektronischer Systeme, die Aufnahme in Datenbanken und die Vervielfältigung auf CD-ROM.

# INHALTSVERZEICHNIS

## A B C D E F G H I J K L M N O P R S T U V W Z

<b>A</b>	<b>13</b>
Abgabenordnung	13
abgeleitete Firma	13
Abschrift	13
Abspaltung	14
Abwickler	14
Abwicklung	14
<b>AG</b>	<b>15</b>
AktG	15
Aktie	15
Aktiengesellschaft	16
Aktiengesetz	17
Aktionär	17
Aktiva	17
aktueller Ausdruck	17
allgemeine Vertretungsregelung	18
amtlicher Ausdruck	18
Anmeldung	19
Anmeldeberechtigung	19
Auflösung	20
Aufsichtsrat	21

Aufspaltung	21
AUREG	22
Ausdruck	22
Auseinandersetzung	22
Ausgliederung	22
<b>B</b>	<b>23</b>
Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB	23
Beherrschungsvertrag	24
besondere Vertretungsbefugnis	24
Beteiligungsumwandlung	25
BGB	25
BGB-Gesellschaft	25
Bilanz	26
BNotO	27
Buchführung	27
<b>C</b>	<b>27</b>
chronologischer Ausdruck	27
<b>D</b>	<b>28</b>
derivative Firma	28
<b>E</b>	<b>28</b>
EGVP	28
e. K.	28
e. Kfm.	29

---

e. Kfr.	29
<b>Eigenkapital</b>	<b>29</b>
eingetragene Kauffrau	29
eingetragener Kaufmann	30
<b>Einsicht in die öffentlichen Register</b>	<b>30</b>
<b>Eintragungsmitteilung</b>	<b>30</b>
<b>Eintragungsnachricht</b>	<b>31</b>
<b>Eintrittsklausel</b>	<b>31</b>
<b>Einzelkauffrau</b>	<b>31</b>
<b>Einzelkaufmann</b>	<b>31</b>
<b>Einzelprokura</b>	<b>32</b>
<b>Einzelvertretung</b>	<b>32</b>
<b>empfangsberechtigte Person</b>	<b>32</b>
<b>Erlöschen der Firma</b>	<b>33</b>
<b>Erlöschen der Prokura</b>	<b>33</b>
<b>Erstfirmierung</b>	<b>34</b>
<b>Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung</b>	<b>34</b>
e. V.	35
<b>EWIV</b>	<b>35</b>
<b>EWIV-Ausführungsgesetz</b>	<b>35</b>
<b>EWIV-Verordnung</b>	<b>35</b>
<b>F</b>	<b>36</b>
<b>FamFG</b>	<b>36</b>
<b>Fantasiefirma</b>	<b>36</b>
<b>Filiale</b>	<b>37</b>

<b>Filialprokura</b>	<b>37</b>
<b>Firma</b>	<b>37</b>
<b>Firmenfortführung</b>	<b>39</b>
<b>Firmenunterscheidbarkeit</b>	<b>39</b>
<b>Form der Anmeldungsunterlagen</b>	<b>40</b>
<b>Formkaufmann</b>	<b>40</b>
<b>Formwechsel</b>	<b>41</b>
<b>Fortsetzung</b>	<b>42</b>
<b>freiwillige Gerichtsbarkeit</b>	<b>42</b>
<b>Führungslosigkeit</b>	<b>43</b>
<b>G</b>	<b>43</b>
<b>GbR</b>	<b>43</b>
<b>Gegenstand</b>	<b>43</b>
<b>Gegenstand des Unternehmens</b>	<b>44</b>
<b>Generalversammlung</b>	<b>44</b>
<b>GenG</b>	<b>44</b>
<b>Genossenschaft</b>	<b>44</b>
<b>Genossenschaftsregister</b>	<b>45</b>
<b>Gerichts- und Notarkostengesetz</b>	<b>45</b>
<b>Gesamtprokura</b>	<b>45</b>
<b>Gesamtrechtsnachfolge</b>	<b>46</b>
<b>Gesamtvertretung</b>	<b>47</b>
<b>Geschäftsanteil</b>	<b>48</b>
<b>Geschäftsführer</b>	<b>48</b>
<b>Gesellschaft</b>	<b>48</b>

<b>Gesellschaft bürgerlichen Rechts</b>	<b>48</b>
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	<b>49</b>
<b>Gesellschafter</b>	<b>51</b>
<b>Gesellschafterliste</b>	<b>51</b>
<b>Gesellschafterversammlung</b>	<b>51</b>
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	<b>52</b>
<b>Gewerbe</b>	<b>52</b>
<b>Gewerbetreibender</b>	<b>53</b>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>53</b>
<b>Gewinnabführungsvertrag</b>	<b>54</b>
<b>GmbH</b>	<b>54</b>
<b>GmbH &amp; Co. KG/oHG <u>bzw.</u> AG &amp; Co. KG/oHG</b>	<b>54</b>
<b>GmbHG</b>	<b>55</b>
<b>Großgewerbetreibender</b>	<b>55</b>
<b>Grundkapital</b>	<b>55</b>
<b>Grundsatz der Kennzeichnungswirkung</b>	<b>56</b>
<b>Grundsatz der Unterscheidungskraft</b>	<b>56</b>
<b>H</b>	<b>57</b>
<b>Handelsgesellschaft</b>	<b>57</b>
<b>Handelsgesetzbuch</b>	<b>57</b>
<b>Handelsgewerbe</b>	<b>57</b>
<b>Handelsniederlassung</b>	<b>58</b>
<b>Handelsregister</b>	<b>58</b>
<b>Handelsregistergebührenverordnung</b>	<b>59</b>
<b>Handelsregisterverordnung</b>	<b>59</b>

Handlungsvollmacht	60
Handwerkskammer	60
Hauptband	60
Hauptniederlassung	61
Hauptversammlung	61
HGB	61
HRegGebV	61
historischer Ausdruck	61
HR	62
HRV	62
I	62
Idealverein	62
IHK	62
Immobiliarklausel	62
Industrie- und Handelskammer	63
inländische Geschäftsanschrift	63
Inventar	64
Inventur	64
Irreführungsverbot	64
Ist-Kaufmann	65
J	65
Jahresabschluss	65
K	66
Kann-Kaufmann	66

---

<b>Kapitalgesellschaft</b>	<b>66</b>
<b>Kauffrau</b>	<b>66</b>
<b>Kaufmann</b>	<b>66</b>
<b>KG</b>	<b>67</b>
<b>KGaA</b>	<b>67</b>
<b>Kleingewerbetreibender</b>	<b>67</b>
<b>Kommanditaktionär</b>	<b>67</b>
<b>Kommanditgesellschaft</b>	<b>67</b>
<b>Kommanditgesellschaft auf Aktien</b>	<b>68</b>
<b>Kommanditist</b>	<b>69</b>
<b>Komplementär</b>	<b>70</b>
<b>Konzentration</b>	<b>70</b>
<b>L</b>	<b>71</b>
<b>Lage der Geschäftsräume</b>	<b>71</b>
<b>Land- und Forstwirt</b>	<b>71</b>
<b>Liquidation</b>	<b>72</b>
<b>Liquidator</b>	<b>72</b>
<b>M</b>	<b>73</b>
<b>Mischfirma</b>	<b>73</b>
<b>Mitglied der EWIV</b>	<b>73</b>
<b>Mitglied des Vereins</b>	<b>73</b>
<b>Mitgliederversammlung</b>	<b>73</b>
<b>Musterprotokoll-GmbH</b>	<b>74</b>
<b>N</b>	<b>74</b>

Nachfolgeklausel	74
Nachschusspflicht	75
Nachtragsliquidation	75
Nachtragsliquidator	76
Niederlassung	76
Niederlassungsprokura	76
notarielle Beurkundung	77
Notarin/Notar	78
Notgeschäftsführer	78
Notvorstand	78
<b>O</b>	<b>78</b>
offene Handelsgesellschaft	78
öffentliche Beglaubigung	80
öffentliche Bekanntmachung	80
öffentlicher Glaube des Handelsregisters	81
OHG/oHG	82
opting in	82
opting out	82
Options-Kaufmann	83
Ordnungsgeld	83
originäre Firma	83
<b>P</b>	<b>84</b>
PartGG	84
Partnerschaft	84
Partnerschaftsregister	84

---

Passiva	85
Personalgesellschaft	85
Personenfirma	85
Personengesellschaft	85
persönlich haftender Gesellschafter	85
Prokura	86
Prokurist	86
Publizität des Handelsregisters	86
<b>R</b>	<b>87</b>
Rechtsformzusatz	87
Rechtspflegerin/Rechtspfleger	87
Rechtsträger	88
Registerordner	88
RegisSTAR	88
Registerausdruck	89
Registerauszug	89
Registergericht	89
Richterin/Richter	89
<b>S</b>	<b>90</b>
Sachfirma	90
Satzung	90
Satzungsänderung	90
Service - Einheiten	90
Sitz	91
Sitzverlegung	91

<b>Sonderband</b>	<b>92</b>
<b>Sonderrechtsnachfolge</b>	<b>92</b>
<b>Spaltung</b>	<b>92</b>
<b>Sperrjahr</b>	<b>93</b>
<b>Stammeinlage</b>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Stammkapital</b>	<b>93</b>
<b>Satzung</b>	<b>93</b>
<b>U</b>	<b>94</b>
<b>Umwandlungsgesetz</b>	<b>94</b>
<b>UmwG</b>	<b>94</b>
<b>Unternehmergesellschaft</b>	<b>94</b>
<b>Unternehmensgegenstand</b>	<b>95</b>
<b>Unternehmensvertrag</b>	<b>95</b>
<b>Ursprungsfirma</b>	<b>95</b>
<b>V</b>	<b>96</b>
<b>VAG</b>	<b>96</b>
<b>Verein</b>	<b>96</b>
<b>Vereinsregister</b>	<b>97</b>
<b>Verschmelzung</b>	<b>97</b>
<b>Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit</b>	<b>98</b>
<b>Vollbeendigung</b>	<b>99</b>
<b>Vorstand</b>	<b>99</b>
<b>VR</b>	<b>99</b>
<b>VVaG</b>	<b>99</b>

---

<b>Z</b>	<b>99</b>
Zugang	99
Zuständigkeiten	100
Zwangsgeld	100
Zweck	101
Zweigniederlassung	101



## A

### Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (**AO** 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) ist eines der zentralen Steuergesetze. Im handelsrechtlichen Zusammenhang ist **§ 141 AO** von Bedeutung, da die dort genannten Angaben zur Unternehmensgröße etc. als Kriterium für die Einordnung des Gewerbetreibenden in die Kategorie ► [Ist-Kaufmann](#) i.S.v. § 1 HGB oder ► [Options-Kaufmann](#) i.S.v. § 2 HGB herangezogen werden können. Bei einem Großgewerbetreibenden (= Ist-Kaufmann i.S.d. HGB) geht § 141 AO pro Kalenderjahr von einem Umsatz von mehr als 500.000,00 EUR und von einem Gewinn von mehr als 50.000,00 EUR aus. Zwischenzeitlich lassen sich die Einordnungskriterien auch aus **§ 241a HGB** herleiten.

### abgeleitete Firma

Von einer abgeleiteten ► [Firma](#) spricht man in dem Fall, dass bei einer Unternehmensveräußerung der aktuelle ► [Einzelkaufmann](#) die Firma seines Vorgängers gem. **§ 22 HGB** fortführt bzw. wenn nach Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) die Gesellschafter die bisherige Firma, welche den Namen des Ausgeschiedenen enthält, für die oHG bzw. KG gem. **§ 24 HGB** weiterverwenden.

### Abschrift

Von den zum ► [Handelsregister](#), ► [Vereinregister](#), ► [Partnerschaftsregister](#) oder ► [Genossenschaftsregister](#) eingereichten Papierdokumenten - ► § 9 Abs. 4 S. 2 HGB - werden auf Antrag „**einfache**“ oder „**beglaubigte**“ Abschriften übersandt.

Von den in elektronischer Form übermittelten Dokumenten ► Zugang wird ein ► Ausdruck erteilt, und zwar entweder als „**Ausdruck**“ oder als „amtlicher Ausdruck“.

### Abspaltung

Nach § 123 Abs. 2 ► UmwG kann z.B. eine ► oHG - *welcher A und B als Gesellschafter angehören* - als übertragender ► Rechtsträger Teile ihres Vermögens z.B. auf eine bestehende oder noch zu gründende ► GmbH als übernehmenden Rechtsträger übertragen. Diesen Vorgang nennt man **Abspaltung**.

Dadurch gehen die betreffenden Vermögenswerte - *incl. der Verbindlichkeiten* - der oHG auf die übernehmende GmbH über. Gleichzeitig erwerben A und B jeweils eine Gesellschafterstellung an dieser GmbH.

Aufseiten des übernehmenden Rechtsträgers können z.B. auch mehrere - *bereits bestehende oder noch zu gründende* - Gesellschaften vorhanden sein.

### Abwickler

Nach ► Auflösung einer ► Handelsgesellschaft, einer ► GbR, eines ► Vereins oder einer ► Genossenschaft findet die ► Auseinandersetzung bzw. ► Abwicklung bzw. ► Liquidation statt. Die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen übernehmen bei der ► Aktiengesellschaft sowie bei der ► Kommanditgesellschaft auf Aktien und dem ► Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die **Abwickler**. In den übrigen Fällen spricht man vom ► Liquidator.

### Abwicklung

Beschließen z.B. die Gesellschafter einer ► oHG, in Zukunft nicht mehr den vereinbarten Zweck - *z.B. Umsatz von Waren* - zu verfolgen, so ist die Gemeinschaft damit aufgelöst. Dies führt aber nicht zu ihrem unmittelbaren rechtlichen Ende, sondern vorab setzen sich die Gesellschafter auseinander, d.h.: sie lösen die Gesellschaft aus ihren rechtlichen Beziehungen und beenden zugleich die

zwischen den Gesellschaftern selbst bestehenden Rechtsbeziehungen. Diesen **Vorgang** nennt man **Abwicklung** bzw. ► [Auseinandersetzung](#) bzw. ► [Liquidation](#). Dabei werden die laufenden Geschäfte zum Abschluss gebracht, die noch offenstehenden Forderungen der Gesellschaft eingezogen, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfüllt und das noch verbleibende Gesellschaftsvermögen in Geld umgesetzt. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Restvermögen wird abschließend - ggf. nach Ablauf des ► [Sperrjahrs](#) - unter den Gesellschaftern aufgeteilt. Mit diesem Zeitpunkt hört die Gesellschaft auf, rechtlich zu existieren. Diesen Zustand bezeichnet man als ► [Vollbeendigung](#) der Gesellschaft.

## AG

„AG“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► [Aktiengesellschaft](#).

## AktG

„AktG“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Aktengesetz](#)“.

## Aktie

Das in der ► [Satzung](#) festgelegte Gründungsvermögen einer ► [Aktiengesellschaft](#) heißt ► [Grundkapital](#). Dieses ist von den Gesellschaftern - den Aktionären - gemeinsam aufzubringen. Den jeweils von ihnen auf das Grundkapital zu leistenden Anteil nennt man **Aktie**, sodass § 1 Abs. 2 AktG davon spricht, dass das Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Im Hinblick auf den Wert werden die Aktien unterschieden in **Nennbetragsaktien** - d.h.: sie lauten auf einen bestimmten EUR-Betrag, und zwar mindestens auf den Betrag von 1,00 EUR - oder **Stückaktien** - sie enthalten keine konkrete Wertangabe -. Die **Aktie** ist darüber hinaus ein Wertpapier, das die vom Aktionär durch Übernahme eines Anteils am Grundkapital erworbenen Rechte verbrieft. Die **Aktie** ist als Wertpapier entweder **Namensaktie** - d.h.: der Berechtigte wird ausdrücklich in der **Aktie** benannt,

sodass auch nur er die Rechte aus der Aktie geltend machen kann - oder **Inhaberaktie** - d.h.: der Berechtigte wird nicht namentlich bezeichnet, sodass jeder, welcher die Aktie rechtmäßig in Besitz hat, die Rechte aus der Aktie beanspruchen kann, ohne dass er sich zu legitimieren hat -.

## Aktiengesellschaft

Die „**Aktiengesellschaft**“ (kurz: **AG**) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Daraus folgt, dass sie als **juristische Person** selbst Inhaberin von Rechten und Pflichten ist.

Für die in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter - ► [Aktionäre](#) - haben nicht persönlich mit ihrem eigenen Vermögen für diese Schulden aufzukommen. Die AG ist daher eine ► [Kapitalgesellschaft](#).

Die Aktionäre haben gemeinschaftlich das Anfangsvermögen - ► [Grundkapital](#) genannt - aufzubringen. Es beträgt mindestens 50.000,00 EUR. Den Anteil, mit dem sich die Gesellschafter an der Schaffung des Grundkapitals beteiligen, nennt man ► [Aktie](#).

Die AG kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Der Betrieb eines ► [Handelsgewerbes](#) ist nicht notwendige Entstehungsvoraussetzung.

Eine weitere Besonderheit gegenüber der ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) besteht darin, dass die AG auch von nur einer Person ins Leben gerufen werden kann - man spricht dann von der „**Ein-Personen-AG**“ -.

Nach außen hin wird die AG durch den ► [Vorstand](#) repräsentiert. Besteht dieser aus mehreren Personen, so vertreten sie grundsätzlich gemeinschaftlich. Die ► [Satzung](#) kann abweichend ► [Einzelvertretung](#), ► [Gesamtvertretung](#) durch mindestens zwei, aber nicht alle Vorstandsmitglieder oder Gesamtvertretung durch Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit ► [Prokuristen](#) festlegen.

Die Aktionäre treffen ihre Entscheidungen auf der ► [Hauptversammlung](#). Dort beschließen sie u.a. über die Zusammensetzung des ► [Aufsichtsrats](#), dessen Mitglieder im Auftrag der Aktionäre die Tätigkeit des Vorstandes kontrollieren.

Die AG entsteht mit ihrer Eintragung in das ► [Handelsregister](#). Mit diesem Zeitpunkt ist sie **Handelsgesellschaft i.S.d. HGB**, und zwar unabhängig vom ► [Gegenstand des Unternehmens](#), sodass man sie als ► [Formkaufmann](#) bezeichnet.

## Aktiengesetz

Das „**Aktiengesetz**“ (kurz: AktG) vom 06.09.1965 (BGBl. I S. 1089) regelt die Rechtsverhältnisse der ► [Aktiengesellschaft](#) und der ► [Kommanditgesellschaft auf Aktien](#).

## Aktionär

Die Gesellschafter der ► [Aktiengesellschaft](#) heißen „**Aktionäre**“.

## Aktiva

Die in einer ► [Bilanz](#) ausgewiesenen Vermögenswerte des betreffenden Unternehmens bezeichnet man pauschal als „**Aktiva**“.

## aktueller Ausdruck

Einem Interessenten kann auf seinen Antrag hin durch das ► [Registergericht](#) ein ► [Ausdruck](#) über Eintragungen in ein elektronisch geführtes Register (Beispiel: ► [Handelsregister](#)) erteilt werden, der nur die in diesem Zeitpunkt noch gültigen - *i.d.R. als fortlaufenden Text wiedergegebenen* - Informationen über ein konkretes Unternehmen enthält. Insoweit spricht man von dem **aktuellen Ausdruck**.

Daneben kennt das Gesetz noch den ► [chronologischen](#) und ► [historischen Ausdruck](#).

## allgemeine Vertretungsregelung

Bei ► [Handelsgesellschaften](#), ► [Genossenschaften](#), ► [Partnerschaften](#) und ► [Vereinen](#) wird in das entsprechende Register eingetragen, in welcher Form die gesetzlichen Repräsentanten den ► [Rechtsträger](#) nach außen hin vertreten. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass allgemein bzw. sprachlich abstrakt - *also ohne namentliche Nennung der Vertreter* - die Vertretungsmodalitäten dargestellt werden.

Dies bezeichnet man als **allgemeine Vertretungsregelung**.

Beispiel für eine GmbH: *„Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.“*

Eine weitere Möglichkeit, Angaben zur Vertretung zu machen, besteht darin, dass die Beteiligten den gesetzlichen Vertretern ► [besondere Vertretungsbefugnisse](#) zuerkennen.

## amtlicher Ausdruck

Man kann beim ► [Registergericht](#) die Übersendung einer schriftlichen Wiedergabe z.B. der Handelsregistereintragungen zu einem näher bezeichneten Unternehmen beantragen. In diesem Zusammenhang spricht man von einem ► [Ausdruck](#).

Enthält der Ausdruck eine Bestätigung des Registergerichts über den Zeitpunkt der Fertigung etc., so handelt es sich um einen **amtlichen Ausdruck**.

Dieser kann als ► [aktueller Ausdruck](#) oder ► [chronologischer Ausdruck](#) erteilt werden.

Abgesehen von der vorstehenden Differenzierung zwischen dem aktuellen und chronologischen Ausdruck, gelten die Ausführungen auch für die Widergabe von elektronisch eingereichten Dokumenten ► [Zugang](#).

## Anmeldung

Die Eintragungen in das ► [Handelsregister](#), das ► [Genossenschaftsregister](#), das ► [Vereinsregister](#) und das ► [Partnerschaftsregister](#) werden grundsätzlich nur vorgenommen, wenn die Beteiligten vorab ein entsprechendes Schreiben - **Anmeldung** genannt - an das ► [Registergericht](#) übermittelt haben, in welchem dieses gebeten wird, eine bestimmte Eintragung in das entsprechende Register vorzunehmen.

Die Unterschrift unter diesem Schriftsatz ist z.B. nach § 12 Abs. 1 S. 1 ► [HGB](#) von einem deutschen ► [Notar](#) oder - *im Ausland* - von Mitarbeitern einer deutschen Botschaft oder eines deutschen Konsulats zu beglaubigen.

Die Anmeldung ist dem Registergericht elektronisch zu übermitteln ► [Zugang](#).

Beim **Vereinsregister** wird es den Beteiligten freigestellt, ob sie die Anmeldung etc. in elektronischer Form oder als Papierdokument etc. auf dem Postwege einreichen.

## Anmeldeberechtigung

In den entsprechenden Gesetzen wird ausdrücklich festgelegt, welche Person berechtigt bzw. verpflichtet ist, gegenüber dem ► [Registergericht](#) die ► [Anmeldung](#) für den betreffenden ► [Rechtsträger](#) zu erklären.

Der ► [Einzelkaufmann](#) hat die insoweit notwendigen Anmeldungen vorzunehmen.

Bei ► [oHG](#) und ► [KG](#) sind prinzipiell sämtliche *Gesellschafter* - bei der KG auch die ► [Kommanditisten](#) - verpflichtet, an einer Anmeldung mitzuwirken.

Bei den ► [Kapitalgesellschaften](#), den ► [Genossenschaften](#) und den ► [Vereinen](#) fällt grundsätzlich den gesetzlichen Vertretern - wie ► [Vorstand](#) oder ► [Geschäftsführer](#) - diese Aufgabe zu.

Bei den ► [Partnerschaften](#) haben sich sämtliche Partner an den Anmeldungen zu beteiligen.

## Auflösung

Entschließen sich die Beteiligten einer ► [Handelsgesellschaft](#), in Zukunft nicht mehr den ursprünglich festgelegten Zweck - z.B. *Betreiben eines Handelsgewerbes* - umzusetzen, so führt diese Entscheidung zur Auflösung der Gesellschaft, d.h.: es findet eine Zweckänderung in der Form statt, dass nunmehr die ► [Auseinandersetzung](#) bzw. ► [Liquidation](#) bzw. ► [Abwicklung](#) der Gesellschaft durchgeführt wird.

Die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander und die rechtliche Einbindung der Gesellschaft in Beziehungen zu Dritten werden gelöst.

Der - *geänderte* - Zweck erfordert die Erledigung folgender Aufgaben:

- Beendigung der laufenden Geschäfte,
- Einziehung der Forderungen der Gesellschaft,
- Bezahlung der Schulden der Gesellschaft,
- Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld sowie.
- Verteilung des noch verbleibenden Restvermögens an die Gesellschafter.

Danach ist die Gesellschaft - *juristisch betrachtet* - nicht mehr existent und scheidet aus dem Rechtsleben aus. Dadurch ist der Zustand der ► [Vollbeendigung](#) erreicht.

Die vorstehende Darstellung gilt entsprechend für die ► [GbR](#), den ► [Verein](#), die ► [Genossenschaft](#) oder die ► [Partnerschaft](#). Auch bei diesen ► [Rechtsträgern](#) können die Beteiligten die Auflösung beschließen, sodass auch insoweit eine Liquidation etc. durchgeführt wird.

## Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** ist ein Gremium, welches bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) oder der ► [Genossenschaft](#) die Tätigkeit der gesetzlichen Vertretungsorgane im Auftrag der Gesellschafter bzw. Mitglieder überwacht.

Bei der ► [AG](#), der ► [KGaA](#) und der [Genossenschaft](#) ist die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder zwingend bzw. obligatorisch, während bei der ► [GmbH](#) die Möglichkeit, aber nicht grundsätzlich die Verpflichtung besteht, einen Aufsichtsrat zu bilden.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt bei der AG und der KGaA durch die ► [Hauptversammlung](#), bei der GmbH durch die ► [Gesellschafterversammlung](#) und bei der Genossenschaft durch die ► [Generalversammlung](#).

Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Mitglieder des Aufsichtsrats durch das ► [Registergericht](#) zu ernennen bzw. abuberufen.

## Aufspaltung

Nach § 123 Abs. 1 ► [UmwG](#) kann z.B. eine ► [oHG](#) - *welcher die Gesellschafter A und B angehören* - als übertragender ► [Rechtsträger](#) - ohne dass sie ihre ► [Auflösung](#) beschließt und anschließend die ► [Liquidation](#) betreibt - ihr gesamtes Vermögen z.B. auf mindestens zwei - *bereits bestehende oder noch zu gründende* - ► [GmbHs](#) als übernehmende Rechtsträger übertragen. Diesen Vorgang nennt man **Aufspaltung**.

Durch diese Vermögensaufspaltung treten insoweit die übernehmenden GmbHs an die Stelle der übertragenden oHG, sodass z.B. das Eigentum an den Warenbeständen etc. nunmehr den GmbHs zusteht. Gleichzeitig haben Letztere auch für die Verbindlichkeiten der oHG einzustehen.

Im Gegenzug dazu werden A und B jeweils Gesellschafter der beiden GmbHs. Durch die Aufspaltung geht der übertragende Rechtsträger - *hier also die oHG* - rechtlich unter.

## AUREG

Zur elektronischen Führung des ► [Handelregisters](#), des ► [Genossenschaftsregisters](#), des ► [Vereinsregisters](#) und des ► [Partnerschaftsregisters](#) wird in einigen Bundesländern - wie z.B. in Berlin - das Programm „AUREG“ eingesetzt.

## Ausdruck

Die Wiedergabe der Eintragungen in die elektronisch geführten Register erfolgt durch einen **Ausdruck**.

Entsprechendes gilt für die in elektronischer Form übermittelten Dokumente - z.B. in Form der ► [Anmeldung](#), des ► [Gesellschaftsvertrags](#) einer GmbH oder der ► [Satzung](#) einer AG -.

## Auseinandersetzung

Nach der ► [Auflösung](#) der ► [Handelsgesellschaften](#), der ► [GbR](#), des ► [Vereins](#), der ► [Genossenschaft](#) oder der ► [Partnerschaft](#) folgt die **Auseinandersetzung**. Dies ist eine andere Bezeichnung für ► [Abwicklung](#) bzw. ► [Liquidation](#).

## Ausgliederung

Nach § 123 Abs. 3 ► [UmwG](#) besteht die Möglichkeit, dass z.B. eine ► [oHG](#) - *welcher A und B als Gesellschafter angehören* - als so genannter übertragender ► [Rechtsträger](#) Teile ihres Vermögens z.B. auf **eine** - *bereits bestehende oder noch zu gründende* - ► [GmbH](#) als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Diesen Vorgang nennt man **Ausgliederung**.

Dadurch wird die GmbH insoweit Rechtsnachfolgerin hinsichtlich der betreffenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der oHG, während diese - *d.h. die oHG selbst* - ihrerseits Gesellschafterin der GmbH wird.

Aufseiten des übernehmenden Rechtsträgers können auch **mehrere** bereits bestehende oder noch zu gründende **Gesellschaften** vorhanden sein.

Der *grundlegende Unterschied* zwischen ► [Abspaltung](#) und Ausgliederung besteht darin, dass bei der Abspaltung die Beteiligten des übertragenden Rechtsträgers Mitgliedschaftsrechte an dem bzw. den übernehmenden Rechtsträger(n) erhalten, während bei der Ausgliederung dem übertragenden Rechtsträger selbst diese Rechte zustehen, **d.h.:** ausgehend von den eingangs erwähnten Gesellschaften etc., würden bei einer [Abspaltung](#) die genannten oHG-Gesellschafter A und B Mitglieder der übernehmenden GmbH.

## B

### **Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB**

Nach § 181 BGB ist es grundsätzlich nicht erlaubt, dass jemand gleichzeitig als Vertreter eines Dritten und im eigenen Namen (= Verbot des Selbstkontrahierens bzw. Verbot zur Vornahme von Insihgeschäften) bzw. gleichzeitig als Vertreter mehrerer Personen (= Verbot der Mehrfachvertretung) Rechtsgeschäfte tätigt. Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn der Vertretene auf diesen gesetzlich verankerten Schutz verzichtet, indem er dem Vertreter gestattet, auch in den geschilderten Situationen für ihn zu handeln. Insoweit spricht man von der **Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB**. Diese besondere Erweiterung der Vertretungsmacht des ► [Geschäftsführers](#), des ► [Vorstandsmitglieds](#) der ► [AG](#) bzw. der ► [Genossenschaft](#) bzw. des ► [Vereins](#) oder des Gesellschafters einer ► [oHG](#) bzw. ► [Komplementärs](#) einer ► [KG](#) bzw. ► [KGaA](#) wird im ► [Handelsregister](#), ► [Genossenschaftsregister](#) oder ► [Vereinsregister](#) eingetragen.

## Beherrschungsvertrag

Der Beherrschungsvertrag wird gem. § 291 AktG zwischen der ► [AG](#), ► [KGaA](#) oder der ► [GmbH](#) und einem weiteren Unternehmen geschlossen und verpflichtet die AG, KGaA oder die GmbH, dem anderen Vertragspartner die Geschäftsleitung zu unterstellen.

## besondere Vertretungsbefugnis

Wird dem gesetzlichen Vertreter einer ► [Handelsgesellschaft](#) abweichend von der ► [allgemeinen Vertretungsregelung](#) eine auf seine Person beschränkte und speziell ausgestaltete Vertretungsmacht zugewiesen, so spricht man insoweit von einer **besonderen Vertretungsbefugnis**. Diese wird **personenbezogen** - d.h. unter namentlicher Nennung des betreffenden Vertreters - im ► [Handelsregister](#) eingetragen.

Beispiel: Bei einer GmbH lautet die ► [allgemeine Vertretungsregelung](#): „Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.“

Der ► [Gesellschaftsvertrag](#) kann daneben den Gesellschaftern z.B. das Recht zugestehen, Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht einzuräumen. Machen die Gesellschafter von dieser Möglichkeit Gebrauch und bestellen X zum weiteren Geschäftsführer mit der Maßgabe, dass er einzelvertretungsberechtigt ist, so wird X - incl. der besonderen auf ihn beschränkten Vertretungsmacht - im Handelsregister vermerkt.

**Besondere Vertretungsbefugnisse** können auch **zuerkannt** werden: den Vorstandsmitgliedern der ► [Genossenschaft](#) bzw. des ► [Vereins](#) bzw. der ► [AG](#) bzw. des ► [VVaG](#) oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der ► [oHG](#) bzw. der ► [KG](#) oder der ► [KGaA](#) sowie den Partner einer ► [Partnerschaft](#).

## Beteiligungsumwandlung

Die ► [KG](#) unterscheidet zwischen dem ► [Komplementär](#) und dem ► [Kommanditisten](#). Beschließen die Beteiligten einer KG, dass ein Kommanditist in Zukunft die Stellung eines ► [persönlich haftenden Gesellschafters](#) einnimmt, so ändert sich die Gesellschafterstellung des Betreffenden, er ist jedoch ohne Unterbrechung Mitglied der Gesellschaft. Diesen **Wechsel der Gesellschafterposition** bezeichnet man als **Beteiligungsumwandlung**.

Bezieht sich diese Änderung auf den einzigen Kommanditisten, so wird gleichzeitig die KG zur ► [oHG](#), und zwar auch mit der Folge, dass zusätzlich der in der ► [Firma](#) enthaltene ► [Rechtsformzusatz](#) „KG“ bzw. „Kommanditgesellschaft“ von den Beteiligten entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB zu korrigieren ist.

Eine Beteiligungsumwandlung liegt auch dann vor, wenn zumindest ein Gesellschafter einer oHG seine persönliche Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten beschränkt, also nunmehr als Kommanditist der Gemeinschaft angehört, sodass aus der oHG eine KG wird. Auch in diesem Fall ist die Firma, d.h. jene der „Ex-oHG“, im Hinblick auf den Rechtsformzusatz den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

## BGB

„BGB“ ist die gebräuchliche Abkürzung für „**B**ürgerliches **G**esetzbuch“.

## BGB-Gesellschaft

„**BGB-Gesellschaft**“ ist eine andere Bezeichnung für ► „[GbR](#)“ bzw. für ► „[Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#)“ i.S.v. § 705 ff BGB.

## Bilanz

Die **Bilanz** ist die betragsmäßig *ausgewogene* **Gegenüberstellung** von **Vermögenswerten** und **Vermögensquellen** eines ► [Kaufmanns](#) oder einer ► [Handelsgesellschaft](#). Dies verdeutlicht der sprachliche Ursprung; denn der Begriff „Bilanz“ geht auf das italienische Wort „*bilancia*“ (= „*Waage*“) zurück.

Die **Vermögenswerte** werden aufgeteilt in die Bereiche:

- **Anlagevermögen** (= Vermögen, das von seiner Bestimmung her dauerhaft im Unternehmen verbleibt - Beispiele: Produktionsmaschinen, Gegenstände der Geschäftseinrichtung, betrieblicher Grundbesitz -) und
- **Umlaufvermögen** (= Vermögen, das von seiner Bestimmung her nur kurzfristig im Unternehmen verbleibt - Beispiele: Handelswaren, Forderungen, Bargeldbestand -).

Unter **Vermögensquellen** sind die Schulden zu verstehen, welche der Kaufmann bzw. die Handelsgesellschaft eingeht, um die Vermögenswerte zu finanzieren. Auch den Eigenanteil des Kaufmanns bzw. der Handelsgesellschaft an dieser Finanzierung rechnet man zu den Vermögensquellen.

Folglich nimmt man insoweit eine Unterteilung in das **Eigenkapital** und das **Fremdkapital** vor.

Optisch erfolgt die Gegenüberstellung der Vermögenswerte mit den Vermögensquellen in der so genannten „**Konto-Form**“ (= dem Großbuchstaben „T“ nachempfunden).

Auf der linken Seite stehen unter der Überschrift „Aktiva“ das Anlage- und das Umlaufvermögen, während man rechts unter der Überschrift „Passiva“ das Eigen- und das Fremdkapital darstellt.

Die Bilanz bildet zusammen mit der ► [Gewinn- und Verlustrechnung](#) den ► [Jahresabschluss](#).

## BNotO

„**BNotO**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für „Bundesnotarordnung“. Sie regelt die Tätigkeit (Berufsrecht) der ► [Notare](#).

## Buchführung

Nach §§ 238, 239 HGB sind der ► [Kaufmann](#) und die ► [Handelsgesellschaften](#) verpflichtet, Aufzeichnungen über die getätigten Handelsgeschäfte und die sonstigen Geschäftsvorfälle zu machen. Diese Protokollierung der betrieblichen Vorgänge muss nach den „**Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung**“ (= „**GOB**“) erfolgen.

Da sowohl die **Bestandsveränderungen** als auch die Auswirkungen der Geschäftsvorgänge auf den betrieblichen **Erfolg** (= **Gewinn oder Verlust**) aus den Aufzeichnungen hervorgehen, spricht man von der „**doppelten kaufmännischen Buchführung**“.

## C

## chronologischer Ausdruck

Man kann beim ► [Registergericht](#) z.B. die Übersendung einer schriftlichen Kopie der elektronisch erfassten ► [Handelsregistereintragungen](#) zu einem näher bezeichneten Unternehmen beantragen.

In diesem Zusammenhang spricht man von einem ► [Ausdruck](#).

Der chronologische Ausdruck stellt **sämtliche** - *d.h. sowohl die aktuellen als auch die besonders gekennzeichneten gegenstandslosen* - **Eintragungen in zeitlicher Reihenfolge** dar.

Die Vorgänge werden optisch in **Übereinstimmung mit der Spaltenaufteilung des Handelsregisters** wiedergegeben.

Daneben gibt noch die Möglichkeiten, einen ► [aktuellen Ausdruck](#) oder ► [historischen Ausdruck](#) zu beantragen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für das ► [Genossenschafts-](#), das ► [Partnerschafts-](#) und das ► [Vereinsregister](#).

## D

### derivative Firma

„**Derivative Firma**“ ist ein anderer Ausdruck für ► [abgeleitete Firma](#).

## E

### EGVP

Die Anmeldungen zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sind dem Registergericht auf elektronischem Weg zu übermitteln ► [Zugang](#). „Empfänger“ der elektronischen Dateien ist das „**Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach**“, das diese Informationen sodann elektronisch an das ► [Registergericht](#) weiterleitet.

## e. K.

„**e. K.**“ (= *eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau*) ist die Abkürzung für einen ► [Rechtsformzusatz](#), welchen - innerhalb der ► [Firma](#) - sowohl der ► [Einzelkaufmann](#) als auch die ► [Einzelkauffrau](#) gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB verwenden kann.

### e. Kfm.

Einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB enthaltenen Vorschläge zur Bildung des ► [Rechtsformzusatzes](#) für die ► [Firma](#) eines ► [Einzelkaufmanns](#) bzw. Kaufmanns lautet „**e. Kfm.**“.

### e. Kfr.

Einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB enthaltenen Vorschläge zur Bildung des ► [Rechtsformzusatzes](#) für die ► [Firma](#) einer ► [Einzelkauffrau](#) bzw. Kauffrau lautet „**e. Kfr.**“.

## Eigenkapital

Die finanziellen Mittel, welche der ► [Kaufmann](#) oder die Gesellschafter der ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) aus dem jeweiligen Privatvermögen zur Finanzierung der Vermögenswerte des Unternehmens aufbringen, bezeichnet man als **Eigenkapital**. Dieses wird in der ► [Bilanz](#) auf der rechten Seite, welche die Überschrift ► „[Passiva](#)“ trägt, dargestellt.

Bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) wird z.B. das ► [Grundkapital](#) bzw. ► [Stammkapital](#) in der Bilanz als „Eigenkapital“ ausgewiesen.

### eingetragene Kauffrau

Einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB enthaltenen Vorschläge zur Bildung des ► [Rechtsformzusatzes](#) für die ► [Firma](#) einer ► [Einzelkauffrau](#) bzw. Kauffrau lautet „**eingetragene Kauffrau**“.

## eingetragener Kaufmann

Einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB enthaltenen Vorschläge zur Bildung des ► [Rechtsformzusatzes](#) für die ► [Firma](#) eines ► [Einzelkaufmanns](#) bzw. Kaufmanns lautet „**eingetragener Kaufmann**“.

## Einsicht in die öffentlichen Register

Die Eintragungen in das ► [Handelsregister](#), ► [Vereinsregister](#), ► [Genossenschaftsregister](#) oder ► [Partnerschaftsregister](#) können von jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden bzw. aus den genannten Registern können entsprechende Daten abgerufen werden. Die Einsicht bzw. der Abruf der Daten erfolgt gebührenfrei, wenn dies auf der Geschäftsstelle z.B. des jeweiligen ► [Registergerichts](#) vorgenommen wird.

Darüber hinaus kann der Datenabruf - *gegen Entgelt* - auch **via Internet** vorgenommen werden, und zwar über das „**Gemeinsame Registerportal der Länder**“, welches über die Internetadresse [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) erreichbar ist

## Eintragungsmitteilung

Von den Eintragungen in das ► [Handelsregister](#) werden der Antragsteller gem. § 383 Abs. 1 ► [FamFG](#), der ► [Notar](#) gem. § 378 Abs. 2 FamFG und nach § 37 ► [HRV](#) die ► [Industrie- und Handelskammer](#) bzw. die ► [Handwerkskammer](#) benachrichtigt. Daneben können sich aus der „**Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen**“ - kurz „**MIZI**“ genannt - weitere Empfänger einer Eintragungsmitteilung ergeben (z.B. das Finanzamt).

Ferner werden über die Eintragungen in das ► [Genossenschaftsregister](#), ► [Vereinsregister](#) und ► [Partnerschaftsregister](#) jeweils die Antragsteller etc. entsprechend informiert.

## Eintragungsnachricht

„**Eintragungsnachricht**“ ist ein anderer Ausdruck für ► [Eintragungsmitteilung](#).

## Eintrittsklausel

Im Gesellschaftsvertrag einer ► [oHG](#) oder ► [KG](#) kann für den Fall, dass ein ► [persönlich haftender Gesellschafter](#) durch Tod ausscheidet, eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass dem Erben - *der in dieser Funktion grundsätzlich (= Rückschluss § 139 HGB) nicht die Komplementärposition des Erblassers übernimmt* - ein Recht zusteht, seinen Eintritt in die oHG bzw. KG mit den übrigen Gesellschaftern zu vereinbaren. Der Betreffende erlangt die Gesellschafterstellung durch eine vertragliche Übereinkunft zwischen ihm und den übrigen Gesellschaftern. Den entsprechenden Passus im Gesellschaftsvertrag bezeichnet man als **Eintrittsklausel**.

## Einzelkauffrau

„**Einzelkauffrau**“ - *dieser Begriff wird im HGB nicht ausdrücklich verwendet* - ist die weibliche Bezeichnung für den „Inhaber des Handelsgeschäfts“ bzw. ► „[Einzelkaufmann](#)“.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Bildung des ► [Rechtsformzusatzes](#) findet man in § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB die Formulierung „**Kauffrau**“.

## Einzelkaufmann

Ein Unternehmen kann von einer einzelnen Person, welche die juristischen und wirtschaftlichen Konsequenzen zu verantworten hat, geführt werden. Der Gesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang entweder vom ► „[Kaufmann](#)“ oder vom „**Inhaber des Handelsgeschäfts**“ oder vom „**Einzelkaufmann**“.

## Einzelprokura

Die ► [Prokura](#) ist eine handelsrechtliche Variante der Vollmacht i.S.v. § 164 ff BGB. Ist der Bevollmächtigte (= „**Prokurist**“) berechtigt, den ► [Kaufmann](#), die ► [Handelsgesellschaft](#) oder die ► [Genossenschaft](#) ohne Mitwirkung einer weiteren Person nach außen hin zu vertreten, so spricht man von der **Einzelprokura**. Dieser Begriff, der vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich verwendet wird, hat sich zur Abgrenzung von der ► [Gesamtprokura](#) herausgebildet.

## Einzelvertretung

**Einzelvertretung** bedeutet, dass der gesetzliche Vertreter eines ► [Rechtsträgers](#) diesen ohne Mitwirkung weiterer Personen repräsentieren darf. Bei der ► [oHG](#) und ► [KG](#) sind die organschaftlich handelnden Gesellschafter grundsätzlich einzelvertretungsbefugt. Gleiches gilt entsprechend für die Partner einer ► [Partnerschaft](#) sowie für die Geschäftsführer einer ► [EWIV](#).

Bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) und der ► [Genossenschaft](#) stellt die eingangs erwähnte Vertretungsform die Ausnahme zu dem gesetzlich verankerten Prinzip der ► [Gesamtvertretung](#) dar. Beim ► [Verein](#) gilt, dass grundsätzlich „die Mehrheit der Vorstandsmitglieder“ vertritt.

## empfangsberechtigte Person

Die ► [Kapitalgesellschaften](#) haben die Möglichkeit, z.B. eine natürliche oder juristische Person zu bestimmen, die - *neben den sonstigen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern* - „**für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist**“.

Diese „Ersatzempfangsvertreter“ werden gem. § 43 Nr. 2. b) HRV - *auf entsprechende Anmeldung hin* - in Spalte 2 b) des betreffenden Handelsregisters eingetragen.

## Erlöschen der Firma

Die ► [Firma](#) ist der besondere Handelsname, unter dem - § 17 HGB folgend - der ► [Kaufmann](#) seine Geschäfte tätigt und seine Unterschrift leistet. Gleiches gilt entsprechend für die ► [Handelsgesellschaften](#) und die ► [Genossenschaft](#).

Folglich ist die Existenz der Firma davon abhängig, dass sie bestimmungsgemäß - d.h. i.S.v. § 17 HGB - verwendet wird. Daher geht sie unter, sobald z.B. der Kaufmann sein Handelsunternehmen einstellt bzw. eine aufgelöste ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) nach Durchführung der ► [Liquidation](#) vollbeendet ist.

Der Gesetzgeber spricht insoweit vom „**Erlöschen der Firma**“.

Diese Tatsache ist z.B. gem. § 31 Abs. 2 S. 1 HGB vom ► [Einzelkaufmann](#) und gem. § 157 Abs. 1 HGB von den ► [Liquidatoren](#) der oHG bzw. KG zur Eintragung in das ► [Handelsregister](#) anzumelden.

## Erlöschen der Prokura

Die ► [Prokura](#) ist eine handelsrechtliche Variante der Vollmacht i.S.v. § 164 ff BGB. Folglich führen z.B. der Widerruf der Prokura oder die Kündigung des entsprechenden Arbeitsvertrages, welcher zwischen dem ► [Kaufmann](#) bzw. der ► [Handelsgesellschaft](#) und dem Prokuristen geschlossen worden ist, zum rechtlichen Ende der Prokura. Auch der Tod des Prokuristen oder die endgültige Unternehmenseinstellung durch den Kaufmann oder die ► [Auflösung](#) der ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) lassen die Prokura untergehen. Das Gesetz verwendet zur Bezeichnung des Umstandes, dass die Prokura - *aus welchem Grund auch immer* - nicht mehr besteht, den Terminus „**Erlöschen der Prokura**“.

Diese Tatsache ist gem. § 53 Abs. 2 HGB vom Kaufmann bzw. den Vertretern der ► [Handelsgesellschaften](#) oder der ► [Genossenschaft](#) zur Eintragung in das ► [Handelsregister](#) bzw. das ► [Genossenschaftsregister](#) anzumelden.

## Erstfirmierung

Im Fall der Unternehmensgründung durch den ► [Kaufmann](#) oder die Gesellschafter einer ► [Handelsgesellschaft](#) ist u.a. von den Beteiligten eine ► [Firma](#) zu bilden. In diesem Zusammenhang spricht man von der **Erstfirmierung** oder der ► [Ursprungsfirma](#) oder der ► [originären Firma](#).

## Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (kurz: **EWIV**) ist eine Gesellschaft, welche zu dem Zweck gegründet wird, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder, welche - *zumindest* - aus zwei verschiedenen Staaten der Europäischen Union stammen, zu erleichtern oder/und zu entwickeln.

Ferner soll erreicht werden, dass die Ergebnisse der genannten Tätigkeiten verbessert oder/und gesteigert werden. Folglich werden die Haupttätigkeiten der Mitglieder durch die Arbeit der EWIV unterstützt. Diese gewährt insoweit lediglich eine Hilfestellung. Dies führt dazu, dass die Mitglieder nicht danach streben dürfen, Gewinn für die EWIV selbst zu erzielen.

Rechtliche Grundlage bilden die „Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.07.1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)“ sowie das „Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz)“ vom 14.04.1988.

Juristisch sind grundsätzlich auf die deutsche Variante der EWIV die Vorschriften über die ► [oHG](#) (= § 105 ff HGB) anzuwenden, sodass z.B. die Eintragung in der Abteilung A des ► [Handelsregisters](#) erfolgt.

Anstelle eines Gesellschaftsvertrags schließen die Beteiligten einen **Gründungsvertrag**, welcher zwingend die ► [Firma](#), den ► [Sitz](#), den ► [Gegenstand des Unternehmens](#) sowie die genaue Bezeichnung der Beteiligten enthalten muss.

Letztere (= natürliche und/oder juristische Personen) heißen nicht Gesellschafter, sondern **Mitglieder**. Diese müssen ihren Wohnsitz bzw. Sitz in unterschiedlichen Ländern der Europäischen Gemeinschaft haben.

Die EWIV wird gesetzlich vertreten durch ► [Geschäftsführer](#).

In der gerichtlichen Praxis ist die EWIV eher eine Ausnahmeerscheinung.

### e. V.

Die Zeichenfolge „e. V.“ ist die übliche Abkürzung für „eingetragener ► [Verein](#)“.

### EWIV

„EWIV“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung](#)“.

### EWIV-Ausführungsgesetz

Das so genannte **EWIV-Ausführungsgesetz** [= „Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“] vom 14.04.1988 regelt ergänzend die Rechtsverhältnisse der deutschen Variante der ► [EWIV](#). Anknüpfungspunkt ist die ► [EWIV-Verordnung](#).

### EWIV-Verordnung

Die **EWIV-Verordnung** [= „Verordnung Nr. 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25.07.1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)“] ist die Grundlage für die Gründung einer ► [EWIV](#). Die Ergänzungen für die deutsche Variante beinhaltet das ► [EWIV-Ausführungsgesetz](#).

## F

### FamFG

„**FamFG**“ ist die Abkürzung für das „**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**“.

Das **FamFG** besteht aus neun Großabschnitten - jeweils „Buch“ genannt - . „Buch 1“ enthält allgemeine Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Familiensachen und der Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Im Übrigen regelt z.B.:

- „Buch 2“ ► Familiensachen
- „Buch 3“ ► Betreuungs- und Unterbringungssachen
- „Buch 4“ ► Nachlass- und Teilungssachen

Die Registersachen findet man in dem Kapitel „**Buch 5**“ (= §§ 374 bis 409 **FamFG**).

### Fantasiefirma

Die ► [Firma](#) eines ► [Kaufmanns](#) oder einer ► [Handelsgesellschaft](#) muss gem. § 18 Abs. 1 HGB u.a. ► [Kennzeichnungswirkung](#) besitzen. Diese kann sich z.B. daraus ergeben, dass - neben dem entsprechenden ► [Rechtsformzusatz](#) - ausschließlich ein **Kunst- bzw. Fantasiewort** als Firma verwendet wird. In diesem Fall spricht man von einer **Fantasiefirma**.

Beispiel: HARIBO e.K.

Der Fantasiebegriff ist hier gebildet aus Teilen des Namens des Inhabers = Hans Riegel und des Orts der Unternehmensniederlassung = Bonn.

## Filiale

„**Filiale**“ ist ein anderer Begriff für ► [„Zweigniederlassung“](#).

## Filialprokura

Die Vertretungsmacht eines ► [Prokuristen](#) kann gem. § 50 Abs. 3 HGB auf den Betrieb einer ► [Filiale](#) bzw. ► [Zweigniederlassung](#) oder auf den Betrieb der ► [Hauptniederlassung](#) bzw. des ► [Sitzes](#) beschränkt werden, wenn sich der betreffende Unternehmensteil firmenrechtlich abhebt.

Beispiel: *Die „Max Meier oHG“ mit Sitz in Köln unterhält eine Zweigniederlassung in Hamburg, welche „Max Meier oHG Filiale Hamburg“ firmiert. In diesem Fall kann X Prokura nur für den Bereich der Zweigniederlassung in Hamburg erteilt werden, sodass X im Namen der oHG nur Geschäfte abzuschließen ermächtigt ist, welche sich auf die Zweigniederlassung Hamburg erstrecken.*

Neben dem Begriff „**Filialprokura**“ verwendet man auch den Terminus ► [Niederlassungsprokura](#).

## Firma

Der ► [Kaufmann](#), die ► [Handelsgesellschaften](#) und die ► [Genossenschaft](#) führen im Rechtsverkehr eine besondere Bezeichnung, einen so genannten Handelsnamen. Der Begriff „**Firma**“ geht auf das italienische Wort „*firma*“ = „*Unterschrift*“ zurück. Nach § 17 HGB unterschreibt z.B. der Kaufmann mit seiner Firma, und nicht mit seinem bürgerlichen Namen.

Die **Grundsätze zur Firmenbildung** sind in den §§ 18, 19 HGB i.V.m. §§ 4, 5 a Abs. 1 GmbHG, § 4 AktG und § 3 GenG enthalten. Diese lauten:

- **Kennzeichnungswirkung** (= Namensfunktion der Firma, sodass also die Firma als Name für den Unternehmensträger - *den Kaufmann etc.* - erkennbar ist);
- **Unterscheidungskraft** (= Identifizierungsfunktion der Firma; d.h.: Eignung zur Abgrenzung des Unternehmers - *des Kaufmanns etc.* - von den übrigen ► Rechtsträgern, sodass die Firma bei Dritten Assoziationen mit einem bestimmten Unternehmen hervorruft);
- **Verbot der Aufnahme von irreführungsgeeigneten Angaben.**

Die **Kennzeichnungswirkung** kann sich herleiten:

- aus dem Namen des Kaufmanns oder der Gesellschafter/Beteiligten (= **Personenfirma**),
- aus dem Unternehmenszweck (= **Sachfirma**),
- aus einem Kunst- bzw. Fantasiewort (= **Fantasiefirma**) *oder*
- aus einer Kombination - z.B. - aus dem Namen des Inhabers und einem Hinweis auf den Unternehmenszweck (= **Mischfirma**).

**Unterscheidungskraft** bedeutet, dass die Firma den Inhaber etc. von den übrigen Teilnehmern des Handelsstandes identitätsmäßig abhebt und somit Verwechslungen ausschließt.

Letztlich verlangt der Gesetzgeber durch das **Verbot der Aufnahme irreführungsgeeigneter Angaben**, dass die Firma nicht den realen oder potenziellen Geschäftspartner zu Vorstellungen über den Kaufmann bzw. das Unternehmen verleitet, welche nicht der Wahrheit entsprechen, weil z.B. Angaben über die Größe oder die betrieblichen Aktivitäten täuschend sind.

Jede Firma muss ferner die Unternehmensform durch das Hinzufügen eines entsprechenden ► Rechtsformzusatzes erkennen lassen.

Einzelheiten enthalten insoweit § 19 HGB; §§ 4; 5a Abs. 1 GmbHG; § 4 AktG und § 3 GenG.

Beispiel: Der ► Einzelkaufmann *Bernd Alois Zimmermann*, welcher gebrauchte Automobile umsetzt, könnte folgende Firmen bilden:

„*Bernd A. Zimmermann eingetragener Kaufmann*“ (= *Personenfirma*)

„Kompetenz in Gebrauchtwagen e. K.“ (= Sachfirma)

„BAZI e. Kaufmann“ (= Fantasiefirma)

„Autohaus Zimmermann e. Kfm.“ (= Mischfirma).

## Firmenfortführung

Macht z.B. im Rahmen von § 22 HGB der Erwerber eines Handelsgeschäfts von der Möglichkeit Gebrauch, die vom Vorgänger gebildete ► [Firma](#) weiterzuverwenden, so ist ein Fall der **Firmenfortführung** gegeben. Der aktuelle Inhaber tritt dann unter einer ► [abgeleiteten Firma](#) bzw. ► [derivativen Firma](#) auf.

## Firmenunterscheidbarkeit

Nach § 30 HGB muss sich jede ► [Firma](#), welche **neu** bzw. - *als Folge einer Änderung* - **in dieser Form erstmalig** in das ► [Handelsregister](#) bzw. das ► [Genossenschaftsregister](#) eingetragen wird, von den bereits bestehenden und im Handels- bzw. Genossenschaftsregister erfassten Handelsnamen *deutlich* unterscheiden, sodass jede ernsthafte Verwechslung ausgeschlossen ist.

Als räumlicher Geltungsbereich kommt der *geografische Ort* in Betracht, in welchem sich einerseits die ► [Niederlassung](#) bzw. der ► [Sitz](#) jenes Unternehmens befindet, dessen Firma eingetragen werden soll, und in dem andererseits die ► [Rechtsträger](#) angesiedelt sind, deren Firmen schon registermäßig erfasst sind.

Das Kriterium „b e s t e h e n d e“ Firma besagt, dass als „Vergleichsobjekte“ nur solche Firmen herangezogen werden, unter denen durch einen Kaufmann oder durch eine Handelsgesellschaft oder eine Genossenschaft noch aktiv Geschäfte betrieben werden. Firmen, welche als Folge der Unternehmenseinstellung erloschen sind, kommt insoweit keine Bedeutung zu.

## Form der Anmeldungsunterlagen

Die ► [Anmeldung](#) selbst und ggf. auch die ihr beigefügten Anlagen sind dem ► [Registergericht](#) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einzureichen.

Als **zentrale Vorschrift** ist in diesem Zusammenhang **§ 12 HGB** zu erwähnen. Danach sind die Anmeldung und die Anmeldungsvollmacht in der Form der ► [öffentlichen Beglaubigung](#) i.S.v. § 129 BGB vorzulegen.

Nachweise über die Rechtsnachfolge eines Beteiligten sind durch öffentliche Urkunden - z.B. durch eine Erbscheinsausfertigung - zu erbringen.

In diesem Zusammenhang ist z.B. auch § 2 GmbHG zu nennen; dieser besagt, dass der Vertrag zur Gründung einer ► [GmbH](#) in der Form der notariellen Beurkundung abzufassen ist.

Gleiches gilt nach § 23 Abs. 1 S. 1 AktG für die Satzung der ► [AG](#). Auch für die Protokolle über eine Versammlung der Gesellschafter einer GmbH gilt, sofern die Beteiligten eine Änderung des Gesellschaftsvertrags beschließen, die notarielle Urkundsform. Die Niederschrift über die ► [Hauptversammlung](#) der Aktionäre ist immer notariell zu beurkunden.

Gem. § 3 Abs. 1 PartGG sind der Partnerschaftsvertrag der ► [Partnerschaft](#) und nach § 5 GenG die Satzung der ► [Genossenschaft](#) in Schriftform abzufassen.

## Formkaufmann

Die Kaufmannseigenschaft bzw. der Status „Handelsgesellschaft“ ist beim ► [Kaufmann](#) und bei der ► [oHG](#) und ► [KG](#) abhängig von der Tatsache, dass ein ► [Handelsgewerbe](#) ausgeübt wird. Bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) kann Gründungsmotiv die Umsetzung jedes gesetzlich zulässigen Zwecks sein. Die ► [GmbH](#) und die ► [AG](#) bzw. ► [KGaA](#) sind daher Handelsgesellschaften i.S.d. HGB nicht zwingend wegen des per Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung festgelegten Unternehmensgegenstands - *vgl. § 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. § 1 GmbHG sowie § 3 Abs. 1 AktG* -, sondern ausschließlich aufgrund ihrer Rechtsform.

Daher bezeichnet man die GmbH, die AG sowie die KGaA als Formkaufmann. Entsprechendes gilt gem. § 17 Abs. 2 GenG für die ► [Genossenschaft](#).

## Formwechsel

Nach § 190 ff UmwG. bezeichnet man als Formwechsel den Vorgang, dass ein ► [Rechtsträger](#) eine andere juristische Form erhält, ohne dass vorab seine ► [Auflösung](#) und ► [Liquidation](#) stattgefunden hat.

Unter Beachtung der vorgenannten Normen kann z.B. ein Handelsgeschäft, das bislang als ► [GmbH](#) geführt worden ist, rechtlich zur ► [AG](#) oder auch zur ► [oHG](#) werden.

Das Unternehmen als solches besteht fort, allerdings in einer geänderten Rechtsform. Man bezeichnet diesen Umstand mit dem Schlagwort von der „Identität des Rechtsträgers“.

Diese Tatsache bewirkt u.a., dass sich z.B. im Gegensatz zur ► [Aufspaltung](#) *keine* Vermögensübertragung vollzieht oder - *anders ausgedrückt* - weiterhin Vermögensidentität vorliegt.

Die Beteiligten des Unternehmens sind gleichfalls ein und dieselben, nur dass sich ihre rechtliche Situation geändert hat, indem z.B. aus Gesellschaftern einer GmbH nunmehr Aktionäre einer AG geworden sind. Diese Konstellation bedingt, dass man von der „Kontinuität der Mitgliedschaft“ spricht.

Identitätswahrende Umwandlungen sind auch außerhalb der im UmwG aufgezeigten Möglichkeiten denkbar.

Nimmt z.B. der ► [Kaufmann](#) einen weiteren gleichberechtigten Partner in sein Handelsgeschäft auf, so entsteht dadurch eine oHG; schränkt der Letztgenannte seine persönliche Haftung für die betrieblichen Verbindlichkeiten ein, so führt die Veränderung zur Gründung einer ► [KG](#).

Beschließen die Gesellschafter einer KG, dass der einzige ► [Kommanditist](#) zukünftig unbeschränkt mit seinem Privatvermögen für die Gesellschaftsschulden einzustehen hat, so wird die KG zur oHG.

Umgekehrt bedingt die Tatsache, dass ein Gesellschafter der oHG ab sofort seine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf eine

bestimmte Betragshöhe reduziert, dass die oHG nunmehr juristisch als KG einzuordnen ist.

### Fortsetzung

Die Gesellschafter einer aufgelösten Handelsgesellschaft, welche sich bereits im Stadium der ► [Abwicklung](#) bzw. ► [Liquidation](#) befindet, können beschließen, dass die Gesellschaft in Zukunft wieder ihren ursprünglichen Zweck (z.B. Betrieb eines Handelsgewerbes) verfolgt, sodass die abwickelnde Gesellschaft erneut zur aktiven - *werbenden* - Handelsgesellschaft wird. Diesen Vorgang bezeichnet man als **Fortsetzung**.

Den Begriff verwendet der Gesetzgeber ausdrücklich in § 144 Abs. 2 HGB, §§ 79a, 117 GenG bzw. § 274 AktG.

Bei der ► [AG](#), der ► [GmbH](#) und der ► [Genossenschaft](#) gilt, dass die Fortsetzung nur zulässig ist, sofern noch nicht mit der Verteilung des Restvermögens an die Berechtigten begonnen worden ist.

### freiwillige Gerichtsbarkeit

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist ein staatlich geregeltes Gerichtsverfahren für bestimmte - *meist privatrechtliche* - Angelegenheiten. Das grundlegende Gesetz ist das „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ - kurz: ► [FamFG](#) - getreten ist.

Zum Gerichtszweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören u.a. die Tätigkeit der Amtsgerichte als Familien-, Nachlass- und ► [Registergericht](#) sowie als Grundbuchamt.

Die Bezeichnung „freiwillige Gerichtsbarkeit“ ist irreführend; denn in vielen Fällen kann der erstrebte Rechtserfolg nur erzielt werden, wenn die Beteiligten der gesetzlich verankerten Verpflichtung zur Vorlage der entsprechenden Anträge etc. nachkommen.

Der Ausdruck soll vor allen Dingen diesen Gerichtszweig von dem der „streitigen Gerichtsbarkeit“ [= Zivilprozessverfahren bzw. Strafprozessverfahren] sprachlich abheben.

## Führungslosigkeit

Hat eine ► [Kapitalgesellschaft](#) oder eine ► [Genossenschaft](#) keine gesetzlichen Vertreter mehr, so ist der Zustand der Führungslosigkeit eingetreten - vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 GmbHG bzw. § 78 Abs. 1 S. 2 AktG bzw. § 24 Abs. 1 S. 2 GenG -. In diesem Fall wird die GmbH passiv i.S.v. § 164 Abs. 3 BGB durch die Gesellschafter, die AG sowie die Genossenschaft durch die Mitglieder des Aufsichtsrats vertreten, d.h.: die Vorgenannten werden per Gesetz mit passiver Einzelvertretungsmacht zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Schriftstücken ausgestattet.

## G

### GbR

„**GbR**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für die ► [„Gesellschaft bürgerlichen Rechts“](#).

## Gegenstand

Den konkreten Zweck, den die Beteiligten einer ► [Partnerschaft](#) zu verfolgen beabsichtigen und daher im Partnerschaftsvertrag festlegen, nennt der Gesetzgeber in §§ 1; 3 Abs. 2 Nr. 3 PartGG „Gegenstand“. Dieser wird neben weiteren Informationen über die Partnerschaft und die Partner im ► [Partnerschaftsregister](#) eingetragen.

## Gegenstand des Unternehmens

Die ► [Kapitalgesellschaften](#) , die ► [Genossenschaft](#) und die ► [EWIV](#) haben den Zweck, welcher nach ihrer Gründung und Entstehung umgesetzt werden soll, in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung oder den Gründungsvertrag aufzunehmen. Diesen konkreten Zweck einer ► [AG](#) oder ► [GmbH](#) oder Genossenschaft oder EWIV bezeichnet der Gesetzgeber als „Gegenstand des Unternehmens“. Die entsprechenden Informationen werden - neben weiteren Angaben zu der Gesellschaft und den gesetzlichen Vertretern - in das ► [Handelsregister](#) bzw. das ► [Genossenschaftsregister](#) eingetragen.

## Generalversammlung

Die Mitglieder einer ► [Genossenschaft](#) üben ihre Rechte im Rahmen einer gemeinsamen Versammlung aus. Diese Zusammenkunft heißt Generalversammlung.

## GenG

„**GenG**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ i.d.F. vom 16.10.2006 (BGBl. I S. 2230). Das GenG regelt die Rechtsverhältnisse der ► [Genosschaften](#).

## Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft mit mindestens drei Mitgliedern - *Mitgliederzahl ist nach oben hin nicht begrenzt* -. Der Zweck der Genossenschaft ist u.a. darauf gerichtet, durch entsprechende Maßnahmen wirtschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder sowohl im Berufsleben als auch im Privatleben zu erreichen.

Dieses Ziel wird dadurch verwirklicht, dass eine Unternehmenstätigkeit entweder durch die Gemeinschaft der Mitglieder oder aber mit der Gemeinschaft der Mitglieder ausgeübt wird.

Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten - **Mitglieder** genannt - untereinander und jene zu Dritten sind in dem ► [Satzung](#) festgelegt.

Der ► [Vorstand](#) ist der gesetzliche Vertreter. Im Auftrag der Mitglieder überwacht der ► [Aufsichtsrat](#) die Tätigkeit des Vorstandes. Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen auf der ► [Generalversammlung](#). Bei Genossenschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern tritt, sofern die Satzung eine entsprechende Regelung enthält, die **Vertreterversammlung** an die Stelle der Generalversammlung.

### Genossenschaftsregister

In den bei den Amtsgerichten (► [Registergericht](#)) geführten Genossenschaftsregistern werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse einer ► [Genossenschaft](#) registriert. Man findet dort Angaben zur ► [Firma](#), zum ► [Sitz](#), zum ► [Gegenstand des Unternehmens](#), zur ► [Nachschusspflicht](#), zu den ► [Vorstandsmitgliedern](#) - incl. Angaben zur ► [allgemeinen Vertretungsregelung](#) bzw. zu ► [besonderen Vertretungsbefugnissen](#) - **sowie** zu den ernannten ► [Prokuristen](#).

### Gerichts- und Notarkostengesetz

Das „**Gerichts- und Notarkostengesetz**“ - kurz: **GNotKG** - regelt einerseits die **Gerichtskosten** für die Bereiche der ► [freiwilligen Gerichtsbarkeit](#) - z.B. *Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen* - und andererseits jene Kosten, welche die ► [Notare](#) für ihre Tätigkeiten erheben.

Die Gebühren, die durch die Eintragung in das ► [Handels-](#), ► [Partnerschafts-](#) oder ► [Genossenschaftsregister](#) entstehen, sind in der ► „[Handelsregistergebührenverordnung](#)“ geregelt.

### Gesamtprokura

Die ► [Prokura](#) kann an mehrere Personen in der Form erteilt werden, dass sie als Prokuristen den ► [Kaufmann](#) oder die ► [Handelsgesellschaft](#) oder die ► [Genossenschaft](#) jeweils nur gemeinschaftlich vertreten können. Diese Form der

durch eine Personenmehrheit ausgeübten handelsrechtlichen Stellvertretung nennt **§ 48 Abs. 2 HGB** Gesamtprokura. Der Kaufmann, die Handelsgesellschaft und die Genossenschaft legen bei der Erteilung die persönliche Bindung der Gesamtprokuristen fest.

In diesem Zusammenhang bedeutet „alternative Bindung“, dass die Anzahl der beteiligten Prokuristen bestimmt ist.

Bei „ausschließlicher Bindung“ werden die Prokuristen namentlich festgelegt, welche an der gemeinsamen Vertretung teilnehmen müssen.

Von einer „einseitigen“ Gesamtprokura spricht man, wenn der Betreffende selbst nur in Gemeinschaft mit weiteren Prokuristen zur Vertretung befugt ist; der „andere Teil“ jedoch über Einzelvertretungsmacht verfügt.

„Echte“ Gesamtprokura bedeutet, dass - entsprechend den Vorstellungen von § 48 Abs. 2 HGB - exklusiv Prokuristen an der Vertretungshandlung beteiligt sind.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung den Begriff der „unechten“ oder „gemischten“ Gesamtprokura“ entwickelt, und zwar für den Fall, dass der Prokurist als solcher an die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft gebunden wird.

### Gesamtrechtsnachfolge

Die Stellung des ► Kommanditisten ist grundsätzlich vererbbar, sodass der Erbe, falls der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, mit Eintritt des Erbfalls ohne Weiteres die Position des Erblassers innerhalb der ► KG einnimmt. In diesem Zusammenhang spricht man von einem Kommanditistenwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Bei einer Erbenmehrheit wird der Gesellschaftsanteil des Erblassers entsprechend der Erbquote auf die einzelnen Erben - ohne ausdrückliche Erbausensetzung - aufgeteilt, sodass die Erben zu Einzelkommanditisten mit jeweils einer Einlage werden, die durch Teilung - ausgehend von der Erbquote - der ursprünglichen Einlage des Erblassers entstanden ist. Insoweit wird die Formulierung Kommanditistenwechsel im Wege der Sondererbfolge verwendet.

Beispiel: A ist an der „X KG“ als Kommanditist mit einer Einlage von 60.000,00 EUR beteiligt. A stirbt und wird von B, C und D je zu 1/3 beerbt. In diesem Fall werden grundsätzlich B, C und D mit Eintritt des Erbfalls Kommanditisten der „X KG“, wobei sich ihre Einlage auf jeweils 20.000,00 EUR beläuft.

## Gesamtvertretung

Gesamtvertretung bedeutet, dass die gesetzlichen Vertreter der ► Handelsgesellschaften bzw. der ► Genossenschaft bzw. des ► Vereins sowie die rechtsgeschäftlichen Vertreter des ► Kaufmanns oder der Handelsgesellschaften bzw. Genossenschaften jeweils nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind.

Die Form des Zusammenwirkens richtet sich entweder nach der - durch den Kaufmann oder die Handelsgesellschaft bzw. Genossenschaft oder den Verein - festgelegten Anzahl der Vertreter (= alternative Bindung) oder aber nach der insoweit bestimmten Kombination der namentlich genannten Vertreter (= ausschließliche Bindung).

Beispiel: Der Gesellschafter der „X-GmbH“ bestellen A, B, C und D zu Geschäftsführern. In diesem Fall bestehen - aufgrund einer entsprechenden Regelung im Vertrag - folgende Vertretungsalternativen: Jeweils zwei der vier Geschäftsführer vertreten gemeinschaftlich (= alternative Bindung).

Die Geschäftsführer A und B sowie die Geschäftsführer C und D vertreten jeweils gemeinschaftlich (= ausschließliche Bindung).

Nehmen an der Vertretung z.B. nur ► Geschäftsführer oder ► Vorstandsmitglieder oder ► Komplementäre teil, so liegt eine Form der „echten Gesamtvertretung“ vor.

Bei den Handelsgesellschaften besteht die Möglichkeit, dass die gesetzliche Vertretung unter Mitwirkung von ► Prokuristen ausgeübt wird.

In diesem Zusammenhang spricht man von der „unechten oder gemischten Gesamtvertretung“.

### Geschäftsanteil

Die Summe aller Rechte und Pflichten des Gesellschafters einer ► [GmbH](#) oder des Mitglieds einer ► [Genossenschaft](#) bezeichnet man als Geschäftsanteil.

### Geschäftsführer

Den gesetzlichen Vertreter der ► [GmbH](#) und der ► [EWIV](#) nennt man Geschäftsführer.

### Gesellschaft

Die „**Gesellschaft**“ ist ein zentraler Begriff des Handels- und Registerrechts. Als Gesellschaft bezeichnet man einen Zusammenschluss von - *grundsätzlich* – mindestens zwei - natürlichen und/oder juristischen - Personen, welche in einem Vertrag den von ihnen gemeinsam zu realisierenden Zweck und die von jedem in diesem Zusammenhang zu leistenden Beiträge festlegen. Vorbild ist z.B. die ► [Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#).

Bei der ► [AG](#) bzw. ► [GmbH](#) gilt insoweit eine Besonderheit, als diese Gesellschaften auch jeweils nur von einer Person ins Leben gerufen werden können. Man spricht dann von der „**Ein-Personen-AG**“ bzw. „**Ein-Personen-GmbH**“.

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (kurz: **BGB-Gesellschaft** oder **GbR**) ist nach § 705 BGB eine Gemeinschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die in dem grundsätzlich formfreien Gesellschaftsvertrag zwingend den gemeinsam verfolgten Zweck - *und zwar jeden gesetzlich zulässigen Zweck* - und die Beiträge der einzelnen Gesellschafter festlegen, mit denen sie die Verwirklichung des Zwecks unterstützen werden.

Die GbR ist nach h.M. weitgehend rechts- und verpflichtungsfähig, sodass sie selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Nach § 162 Abs. 1 S. 2 HGB ist die GbR in der Lage, die Stellung eines ► [Kommanditisten](#) einzunehmen.

Die Vertretung erfolgt - grundsätzlich - gemeinschaftlich durch sämtliche Gesellschafter. Im Gesellschaftsvertrag können abweichende Vertretungsregelungen festgelegt werden. Unabhängig von den einzelnen Vertretungsmodalitäten handeln die betreffenden Gesellschafter ausschließlich im Namen der GbR, sodass z.B. aus schuldrechtlichen Verträgen nur die GbR verpflichtet und berechtigt wird.

Die einzelnen Gesellschafter haften nach h.M. - *daneben* -, und zwar gem. § 128 HGB analog, persönlich für die Schulden der GbR.

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die „**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ (kurz: **GmbH**) ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, d.h.: die Gesellschaft als solche ist selbst z.B. aus Verträgen, welche in ihrem Namen geschlossen werden, berechtigt bzw. verpflichtet. Die GmbH ist folglich eine juristische Person.

Eine Besonderheit besteht darin, dass die GmbH auch von nur einer Person gegründet werden kann (= **Ein-Personen-GmbH**).

Im Gegensatz zu den Personengesellschaften ► [oHG](#) und ► [KG](#) kann jeder gesetzlich zulässige Zweck als Gegenstand des Unternehmens bestimmt werden. Der Betrieb eines Handelsgewerbes ist nicht Entstehungsvoraussetzung.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese selbst unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen, während die beteiligten Gesellschafter nicht persönlich für diese Schulden einzustehen haben. Diese Haftungssituation bringt der Name zum Ausdruck, wobei der Terminus „mit beschränkter Haftung“ verdeutlicht, dass - *im Gegensatz zu den Personengesellschaften* - neben der GmbH keine zusätzliche persönliche Haftung der beteiligten Gesellschafter oder der Geschäftsführer existiert. Die GmbH ist daher **Kapitalgesellschaft**.

Die Gesellschafter sind u.a. verpflichtet, gemeinsam das Anfangsvermögen der GmbH, das **Stammkapital**, aufzubringen. Die betragsmäßige Untergrenze beläuft sich grundsätzlich auf **25.000,00 EUR**.

Jeder Gesellschafter hat sich mit einem Anteil an der Aufbringung des Stammkapitals zu beteiligen. Dieser bestimmt sich nach dem Nennbetrag des ► Geschäftsanteils, dessen Höhe frei bestimmbar ist, allerdings „auf volle Euro lauten“ muss. Folglich kann er auch lediglich einen Euro betragen.

Gem. **§ 5a GmbHG** besteht die Möglichkeit, eine GmbH mit der Besonderheit zu gründen, dass das Stammkapital den Betrag von 25.000,00 EUR unterschreitet.

Diese GmbH-Variante nennt man ► Unternehmergesellschaft. Wegen der minimalen Kapitalausstattung sind die Beteiligten verpflichtet, in die Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ aufzunehmen.

Die GmbH wird nach außen hin von den **Geschäftsführern** vertreten. Jene müssen unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein. Sie können z.B. auch gleichzeitig Gesellschafter sein. Diese Personalunion muss nicht notwendigerweise vorliegen.

Bei einer Mehrheit von Geschäftsführern wird die GmbH grundsätzlich von allen gemeinschaftlich vertreten. Im Gesellschaftsvertrag kann Abweichendes geregelt werden, z.B.: ► Einzelvertretung, ► Gesamtvertretung durch mindestens zwei, aber nicht alle Geschäftsführer, Gesamtvertretung durch Geschäftsführer in Gemeinschaft mit ► Prokuristen.

Neben den Gesellschaftern und Geschäftsführern kann die GmbH auch noch über einen ► Aufsichtsrat verfügen. Dieses Gremium ist grundsätzlich nicht zwingend zu bilden.

Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das ► Handelsregister. Mit diesem Zeitpunkt gilt sie gem. § 13 Abs. 3 GmbHG als Handelsgesellschaft i.S.v. § 6 Abs. 1 HGB, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines ► Handelsgewerbes besteht. Man bezeichnet die GmbH daher als ► Formkaufmann.

## Gesellschafter

Die Mitglieder der ► [GbR](#), ► [oHG](#), ► [KG](#) und ► [GmbH](#) bezeichnet man als Gesellschafter. Ihre Rechte und ihren Pflichten ergeben sich aus dem BGB (= GbR-Gesellschafter), aus dem HGB (= Gesellschafter der oHG und KG) sowie aus dem GmbHG (= GmbH-Gesellschafter).

## Gesellschafterliste

Die Geschäftsführer der ► [GmbH](#) haben bei der Erstanmeldung der Gesellschaft und später bei entsprechenden Änderungen - *insoweit sind gem. § 40 Abs. 2 GmbHG ggf. auch die* ► [Notare](#) *vorlagepflichtig* - eine Liste einzureichen, aus der sich die Person der Gesellschafter und der Nennbetrag ihrer ► [Geschäftsanteile](#) ergibt.

Diese Gesellschafterlisten werden vom ► [Registergericht](#) im ► [Sonderband](#) bzw. ► [Registerordner](#) verwahrt und können gem. § 9 Abs. 1 S. 1 HGB von jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

## Gesellschafterversammlung

Die Mitglieder der ► [GbR](#), ► [oHG](#), ► [KG](#) und ► [GmbH](#) treffen ihre Entscheidungen, durch welche die Angelegenheiten ihrer Gesellschaft geregelt werden, durch Beschlüsse, und zwar grundsätzlich im Rahmen einer gemeinsamen Zusammenkunft, der Gesellschafterversammlung. Die Modalitäten zur Einberufung und Durchführung sowie der Fixierung der gefassten Beschlüsse ergeben sich entweder aus den entsprechenden Gesetzesnormen oder sind Teil des Gesellschaftsvertrags.

U.U. kann, falls sämtliche Beteiligte schriftlich ihr Einverständnis mit einer zu treffenden Maßnahme erklärt haben, die Durchführung einer Gesellschafterversammlung unterbleiben.

## Gesellschaftsvertrag

Die Mitglieder der ► [GbR](#), ► [oHG](#), ► [KG](#) und ► [GmbH](#) legen die zwischen ihnen sowie die zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehenden Rechtsbeziehungen in einer gemeinsamen Erklärung - dem Gesellschaftsvertrag - fest. Die Anforderungen an Inhalt und Form sind unterschiedlich. Während der Gesellschaftsvertrag für die GbR, die oHG und die KG - *mangels einer gesetzlichen Norm* - grundsätzlich ohne Beachtung einer besonderen Form - *also auch mündlich* - geschlossen werden kann, schreibt der Gesetzgeber im Fall der GmbH insoweit die ► [notarielle Beurkundung](#) vor. Auch die Regelungen zur Vorlage des Vertrags beim ► [Registergericht](#) sind nicht einheitlich; denn nur die GmbH reicht - *im Zusammenhang mit der Erstanmeldung* - ihren Vertrag bei Gericht ein, welches diesen zum ► [Sonderband](#) bzw. zum ► [Registerordner](#) nimmt.

Gem. § 2 Abs. 1a GmbHG besteht die Möglichkeit, eine GmbH „in einem vereinfachten Verfahren“ zu gründen. Dies geschieht in der Weise, dass die maximal drei Gesellschafter die Errichtung auf der Grundlage des so genannten ► [Musterprotokolls](#), das dem GmbHG als Anlage beigelegt ist, vornehmen.

Dieses - *gleichfalls notariell beurkundete* - Protokoll tritt u.a. an die Stelle des Gesellschaftsvertrags einer „Standard-GmbH“ i.S.v. §§ 1 bis 4 GmbHG.

## Gewerbe

Voraussetzung für den Kaufmannsstatus i.S.d. HGB ist u.a. der Umstand, dass ein Gewerbe ausgeübt wird. Dieser zentrale Begriff wird allerdings im HGB nicht näher umschrieben.

Die Definition wurde daher von der Rechtsprechung entwickelt. Danach kommt als Gewerbe eine **Tätigkeit** in Betracht, welche von dem Betreffenden

- **selbstständig,**
- **in der Absicht, Gewinn zu erzielen,**
- **planmäßig,**

- auf Dauer angelegt,
- der Öffentlichkeit erkennbar sowie
- erlaubtermaßen (= Tätigkeit ist gesetzlich erlaubt) ausgeübt wird,
- ohne dass diese Tätigkeit den Freien Berufen oder den Künstlern zuzurechnen ist.

Das Gewerbe wird zum ► [Handelsgewerbe](#), wenn es aufgrund der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebs notwendig ist, das Unternehmen nach kaufmännischen Regeln zu führen.

Man differenziert zwischen dem **Groß- und dem Kleingewerbetreibenden**.

Ersterer ist bereits als Folge des Umfangs seiner betrieblichen Tätigkeit Kaufmann i.S.d. HGB, sodass seine Erfassung im ► [Handelsregister](#) lediglich **deklaratorische** (= erklärende) Wirkung zeigt, während die Handelsregistereintragung des Kleingewerbetreibenden eine Entstehungsvoraussetzung für die Kaufmannseigenschaft darstellt, sodass man insoweit von der **konstitutiven** (= rechtsbegründenden) Wirkung der **Handelsregistereintragung** spricht.

## Gewerbetreibender

Derjenige, welcher ein ► [Gewerbe](#) ausübt, ist **Gewerbetreibender**.

## Gewinn- und Verlustrechnung

Der ► [Kaufmann](#) und die ► [Handelsgesellschaften](#) stellen in der **Gewinn- und Verlustrechnung** den Erträgen die Aufwendungen gegenüber.

Von **Erträgen** spricht man, wenn auf Seiten des Kaufmanns oder der Handelsgesellschaft ein Vermögenszuwachs eintritt, ohne dass der Kaufmann oder die Handelsgesellschaft insoweit eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen haben.

**Beispiel:** Umsatz von Waren mit Gewinn.

**Aufwendungen** sind Ausgaben, die vorgenommen werden, ohne dass der Kaufmann oder die Handelsgesellschaft eine finanzielle Gegenleistung erhalten.

**Beispiel:** Zahlung von Steuern an das Finanzamt.

Die Gegenüberstellung und Saldierung der Erträge mit den Aufwendungen zeigt dem Kaufmann oder der Handelsgesellschaft, ob das Unternehmen letztlich mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat. Diese „Endaussage“ erklärt den Namen der „Gewinn- und Verlustrechnung“.

Die Gewinn- und Verlustrechnung bildet zusammen mit der ► [Bilanz](#) den ► [Jahresabschluss](#).

### Gewinnabführungsvertrag

Der Gewinnabführungsvertrag i.S.v. § 291 AktG wird zwischen der ► [AG](#), ► [KGaA](#) oder der ► [GmbH](#) und einem weiteren Unternehmen geschlossen. Er verpflichtet die AG, KGaA oder die GmbH, an den anderen Vertragspartner den Gewinn vollständig abzuführen.

### GmbH

„**GmbH**“ ist die übliche Abkürzung für ► „[Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#)“.

### GmbH & Co. KG/oHG bzw. AG & Co. KG/oHG

Eine ► [Kommanditgesellschaft](#), bei welcher der **einzig**e oder **alle** ► [persönlich haftende\(n\) Gesellschafter](#) keine natürliche Person ist bzw. natürliche Personen sind, bezeichnet man generell als „**GmbH & Co. KG**“.

Dieser Begriff geht auf den Umstand zurück, dass mehrheitlich GmbHs die Funktion der ► [Komplementäre](#) übernehmen.

Denkbar ist aber auch, dass ► [Aktiengesellschaften](#) oder wirtschaftliche Stiftungen die Position des persönlich haftenden Gesellschafters innehaben.

Ferner ist es auch zulässig, dass alle Gesellschafter einer ► [oHG](#) keine natürlichen Personen sind, sodass man auch von einer so genannten „**GmbH & Co. oHG**“ spricht.

Die „GmbH & Co. KG“ bzw. „GmbH & Co. oHG“ ist von der Rechtsform her eine KG bzw. oHG, sodass die Vorschriften des ► [HGB](#) über die Gründung etc. anzuwenden sind.

Folglich wird sie auch im ► [Handelsregister](#), **Abteilung A**, eingetragen. Die beteiligten „juristischen“ Komplementäre bzw. Gesellschafter werden bzw. sind zusätzlich im Handelsregister, **Abteilung B**, erfasst.

## GmbHG

„**GmbHG**“ ist die Kurzbezeichnung für das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 20.04.1892. Das GmbHG regelt die Rechtsverhältnisse der ► [Gesellschaft mit beschränkter Haftung](#).

## Großgewerbetreibender

Wer ein ► [Gewerbe](#) betreibt, welches den in § 141 ► [Abgabenordnung](#) bzw. § 241a HGB beschriebenen Größenkriterien entspricht, wird als Großgewerbetreibender eingeordnet. Er ist - *auch ohne Eintragung in das* ► [Handelsregister](#) - ► [Kaufmann](#) i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB.

## Grundkapital

Das Anfangsvermögen der ► [Aktiengesellschaft](#) und der ► [Kommanditgesellschaft auf Aktien](#) bezeichnet der Gesetzgeber als Grundkapital. Es beläuft sich mindestens auf **50.000,00 EUR**.

## Grundsatz der Kennzeichnungswirkung

Die ► [Firma](#) eines ► [Kaufmanns](#) oder einer ► [Handelsgesellschaft](#) oder einer ► [Genossenschaft](#) muss gem. § 18 Abs. 1 HGB u.a. die Eignung zur Beschreibung des Unternehmensträgers mit sprachlichen Mitteln (= *Kennzeichnungswirkung*) besitzen.

Die **Kennzeichnung** kann sich daraus ergeben, dass

- allein der **Name** des Kaufmanns oder eines Gesellschafters/Beteiligten in der Firma verwendet wird (= **Personenfirma**),
- die Firma exklusiv **Angaben zum Unternehmenszweck** beinhaltet (= **Sachfirma**),
- ausschließlich ein **Kunst- oder Fantasiewort** Bestandteil der Firma ist (= **Fantasiefirma**),
- - z.B. - der **Name** eines Beteiligten und ein Hinweis auf den **Geschäftsgegenstand** zur Firmenbildung herangezogen werden (= **Mischfirma**).
- 

## Grundsatz der Unterscheidungskraft

Die ► [Firma](#) eines ► [Kaufmanns](#) oder einer ► [Handelsgesellschaft](#) oder einer ► [Genossenschaft](#) muss gem. § 18 Abs. 1 HGB u.a. Unterscheidungskraft besitzen, d.h.: die Firma muss den Unternehmensträger identitätsmäßig von den übrigen Kaufleuten bzw. Handelsgesellschaften oder Genossenschaften abgrenzen. Man sagt daher, dass die Firma **Identifizierungsfunktion** hat.

## H

### Handelsgesellschaft

Die ►[oHG](#) und die ►[KG](#) sind Handelsgesellschaften als Folge des Umstandes, dass ein Handelsgewerbe ausgeübt wird. Die Kapitalgesellschaften wie ►[AG](#), ►[KGaA](#) bzw. ►[GmbH](#) gelten als Handelsgesellschaften aufgrund ihrer Rechtsform - also unabhängig von dem konkreten ►Gegenstand des Unternehmens -, sodass man in diesem Zusammenhang die Bezeichnung ►[Formkaufmann](#) verwendet.

### Handelsgesetzbuch

Das „**Handelsgesetzbuch**“ (kurz: HGB) vom 10.05.1897 regelt die Angelegenheiten der Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften ►[oHG](#) und ►[KG](#).

Der Gesetzgeber legt dort u.a. fest, unter welchen Voraussetzungen die Kaufmannseigenschaft erworben wird, welche Kriterien zur Erteilung einer ►[Prokura](#) oder ►[Handlungsvollmacht](#) erfüllt sein müssen bzw. unter welchen Bedingungen eine oHG oder KG entstehen kann.

Insgesamt ist zu beachten, dass i.d.R. die Vorschriften des HGB als *lex specialis* gegenüber den Normen des BGB anzusehen sind, sodass auf das BGB zurückzugreifen ist, falls das HGB keine ergänzenden Sondervorschriften enthält.

### Handelsgewerbe

Voraussetzung dafür, dass ein ►[Kaufmann](#) ein Handelsgewerbe betreibt, ist zunächst, dass seine Tätigkeit die Kriterien des ►[Gewerbes](#) erfüllt.

Das Gewerbe wird gem. § 1 Abs. 2 HGB zum Handelsgewerbe, wenn es aufgrund der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebs notwendig ist, das Unternehmen nach kaufmännischen Regeln zu führen. Als Anhaltspunkt für die erforderliche Betriebsgröße können die in § 141 ►[Abgabenordnung](#) bzw.

§ 241a HGB genannten Kriterien herangezogen werden. Wird die erwähnte Betriebsgröße nicht erreicht, so wird das ausgeübte Gewerbe zum Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer sich in das ► [Handelsregister](#) eintragen lässt.

## Handelsniederlassung

Zur Bezeichnung des betrieblichen Mittelpunkts eines Unternehmens bzw. des Zentrums eines sonstigen Rechtsträgers verwendet der Gesetzgeber unterschiedliche Begriffe.

Beim ► [Einzelkaufmann](#) spricht er von der **Handelsniederlassung** bzw. der ► [Hauptniederlassung](#) oder auch der ► [Niederlassung](#).

Dagegen findet man bei den ► [Handelsgesellschaften](#), der ► [Genossenschaft](#), dem ► [Verein](#), der ► [Partnerschaft](#) und der ► [EWIV](#) den Terminus ► „[Sitz](#)“.

## Handelsregister

Der ► [Einzelkaufmann](#) und die ► [Handelsgesellschaften](#) sowie die ► [EWIV](#) werden in einem zentralen öffentlichen Register - dem **Handelsregister** - erfasst.

Die Eintragungen erfolgen i.d.R. auf Antrag - ► [Anmeldung](#) genannt - der Beteiligten. In Ausnahmefällen werden im Handelsregister auch Fakten von Amts wegen vermerkt.

Die Handelsregister werden von den Amtsgerichten geführt, und zwar grundsätzlich von den Amtsgerichten, in deren Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat.

Die Eintragungen in das Handelsregister können - *gebührenfrei* - von jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

Falls die Einsichtnahme **via Internet** erfolgt, so entstehen Gebühren.

Auf Antrag erteilt das Registergericht ► [Abschriften](#) bzw. ► [Ausdrucke](#) hinsichtlich der Eintragungen in das Handelsregister bzw. von eingereichten Dokumenten.

Das Handelsregister gibt Auskunft über die ► [Firma](#), den ► [Sitz](#) bzw. den Ort der ► [Handelsniederlassung](#), die gesetzlichen Vertreter - wie z.B. ► [Geschäfts-](#)

[führer](#) oder ▶ [Vorstandsmitglieder](#) -, die Inhaber einer ▶ [Prokura](#) und die Rechtsform des Unternehmens.

Bei der ▶ [oHG](#) und ▶ [KG](#) werden auch die beteiligten **Gesellschafter** im Handelsregister erfasst.

Sofern es sich um eine ▶ [Kapitalgesellschaft](#) handelt, finden sich dort auch Aussagen über das ▶ [Stammkapital](#) bzw. ▶ [Grundkapital](#) sowie den ▶ [Gegenstand des Unternehmens](#).

Formell wird das **Handelsregister** in die **Abteilung A** und die **Abteilung B** gegliedert.

In Abteilung A werden u.a. der Einzelkaufmann, die oHG, die KG und die EWIV erfasst. In Abteilung B findet man die Kapitalgesellschaften wie ▶ [AG](#), ▶ [KGaA](#), ▶ [GmbH](#) oder ▶ [VVaG](#).

### Handelsregistergebührenverordnung

Die Gebühren, die durch die Eintragungen in das ▶ [Handels-](#), ▶ [Partnerschafts-](#) und ▶ [Genossenschaftsregister](#) entstehen, sind in der „Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung - HRegGebV) festgelegt.

Die entstehenden Auslagen, die Fälligkeit der Kosten und die Person des Kostenschuldners ergeben sich aus dem „**Gerichts- und Notarkostengesetz**“ - kurz: ▶ [GNotKG](#) -.

### Handelsregisterverordnung

Die **Handelsregisterverordnung** enthält in Ergänzung des ▶ [FamFG](#) - nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des ▶ [Handelsregisters](#), die Einsicht in das Handelsregister und das Verfahren, welches die ▶ [Registergerichte](#) bei der Bearbeitung von ▶ [Anmeldungen](#) sowie bei der anschließenden Vornahme der Eintragungen in das Handelsregister sowie bei der ▶ [öffentlichen Bekanntmachungen](#) zu beachten haben.

## Handlungsvollmacht

Die **Handlungsvollmacht** ist neben der ► [Prokura](#) eine weitere Form der handelsrechtlichen Variante der Bevollmächtigung bzw. der Stellvertretung i.S.v. § 164 ff BGB. Es wird unterschieden zwischen dem **Generalhandlungsbevollmächtigten** - dieser vertritt den ► [Kaufmann](#) oder die ► [Handelsgesellschaft](#) in umfassender Art und Weise -, dem **Arthandlungsbevollmächtigten** - dieser vertritt den Kaufmann oder die Handelsgesellschaft im Rahmen einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften - und dem **Spezialhandlungsbevollmächtigten** - dieser vertritt den Kaufmann oder die Handelsgesellschaft im Rahmen einzelner Rechtsgeschäfte -.

Im Gegensatz zur Prokura wird die Handlungsvollmacht *nicht* in das ► [Handelsregister](#) eingetragen.

## Handwerkskammer

Die Organe des Handelsstandes sind gem. § 380 FamFG verpflichtet, die ► [Registergerichte](#) bei der Führung des ► [Handelsregisters](#) zur Vermeidung von unrichtigen Eintragungen zu unterstützen. Diese Aufgaben übernehmen die **Handwerkskammern**, soweit es sich um Handwerksbetriebe handelt.

## Hauptband

Die von den ► [Registergerichten](#) für jedes eingetragene Unternehmen geführten Akten bestehen aus dem **Hauptband** und dem ► [Sonderband](#) (= Dokumente in Papierform) bzw. ► [Registerordner](#) (= elektronisch eingereichte Dokumente).

Im Hauptband finden sich alle gerichtsinternen Schriftstücke, welche nicht durch Dritte ohne Weiteres eingesehen werden können.

## Hauptniederlassung

Den betrieblichen Mittelpunkt eines Unternehmens nennt das HGB beim ► [Einzelkaufmann](#) **Hauptniederlassung**. Daneben werden auch die Begriffe ► [Niederlassung](#) oder ► [Handelsniederlassung](#) verwendet.

## Hauptversammlung

Die Gesellschafter der ► [AG](#) - *die Aktionäre* - üben ihre Rechte auf einer gemeinsamen Versammlung - der **Hauptversammlung** - aus und beschließen dort über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie bestellen z.B. die Mitglieder des ► [Aufsichtsrats](#) und befinden über Änderungen der ► [Satzung](#).

## HGB

„**HGB**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für das ► [„Handelsgesetzbuch“](#) vom 10.05.1897.

## HRegGebV

„**HRegGebV**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► [„Handelsregistergebührenverordnung“](#).

## historischer Ausdruck

Die z.B. in Papierform erstellten Handelsregisterblätter der eingetragenen ► [Kaufleute](#) und ► [Handelsgesellschaften](#) wurden im Rahmen der **Altdatenerfassung** in elektronische Bilddateien umgewandelt und stehen jetzt in dieser Form für die Einsicht via Internet zur Verfügung.

Die von diesen Bilddateien - *auf Antrag eines Interessenten* - hergestellten Kopien werden als **historischer Ausdruck** bezeichnet.

## HR

„HR“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Handelsregister](#)“.

## HRV

„HRV“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Handelsregisterverordnung](#)“.

## I

### Idealverein

Einen ► [Verein](#), dessen Zweck *nicht* auf einen *wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb* ausgerichtet ist, bezeichnet man als **Idealverein**.

**Beispiele:** *Gesangsverein, Sportverein, Rosenzüchterverein, Wanderverein, Karnevalsverein.*

## IHK

„IHK“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Industrie- und Handelskammer](#)“.

### Immobilienklausel

Grundsätzlich ist der Inhaber einer ► [Prokura](#) nicht ermächtigt, Grundstücke des ► [Kaufmanns](#) oder der ► [Handelsgesellschaft](#) oder der ► [Genossenschaft](#) zu veräußern und/oder zu belasten. Allerdings steht es dem Kaufmann, der Handelsgesellschaft oder der Genossenschaft frei, die Vertretungsmacht des

Prokuristen auf diese Art von Immobiliargeschäften zu erweitern. In diesem Fall spricht man von einer **Prokura mit Immobiliarklausel**. Die zusätzlichen Befugnisse des Prokuristen werden im ► [Handelsregister](#) bzw. ► [Genossenschaftsregister](#) eingetragen.

### Industrie- und Handelskammer

Die Organe des Handelsstandes sind gem. § 380 FamFG verpflichtet, die ► [Registergerichte](#) bei der Führung des ► [Handelsregisters](#) zur Vermeidung von unrichtigen Eintragungen zu unterstützen. Diese Aufgaben übernehmen die **Industrie- und Handelskammern** - kurz: **IHK** -, sofern es sich nicht um handwerk- oder landwirtschaftliche Betriebe handelt.

### inländische Geschäftsanschrift

Bei der Erstanmeldung einer ► [Zweigniederlassung](#), eines ► [Kaufmanns](#), einer ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#), einer ► [GmbH](#) oder ► [AG](#) ist u.a. die vollständige inländische Geschäftsanschrift zur Eintragung in das ► [Handelsregister](#) anzumelden. Diese Information wird - neben dem Ort der Niederlassung oder des Sitzes - ausdrücklich in Spalte 2 b) des Handelsregisters erfasst und anschließend gem. § 10 HGB publiziert.

Ändert sich später die inländische Geschäftsanschrift, so ist auch dieser Umstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Für die juristischen Personen i.S.v. § 33 HGB - *also z.B. die Stadt- oder Kreis-sparkassen* -, die Partnerschaftsgesellschaften, die Vereine und die Genossenschaften gelten die vorstehenden Regelungen nicht.

Diese Rechtsträger haben die ► [„Lage der Geschäftsräume“](#) bzw. die „ladungsfähige Vereinsanschrift“ dem Registergericht „mitzuteilen“, nicht zur Eintragung „anzumelden“.

## Inventar

Der ► [Kaufmann](#) und die ► [Handelsgesellschaften](#) erstellen bei Unternehmensbeginn und später zum Abschluss des Geschäftsjahres - jeweils nach der ► [Inventur](#) - ein **detailliertes Verzeichnis** der **Vermögenswerte** und der **Schulden**.

Diese **Übersicht** nennt der Gesetzgeber **Inventar**. Inhaltlich entspricht das Inventar der ► [Bilanz](#). Das Inventar wird folglich auch in die Bereiche „Anlagevermögen“ und „Umlaufvermögen“ gegliedert. Daneben findet man die Abschnitte „Schulden“ und ► „[Eigenkapital](#)“.

Allerdings werden die entsprechenden Angaben in der so genannten **Staffelform** - *d.h. untereinander* - dargestellt. Außerdem werden die Informationen ausführlich - *d.h. unter ausdrücklicher Erwähnung der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten* - in das Inventar aufgenommen.

**Beachte:** Der allgemeine Sprachgebrauch ordnet - *irrtümlich* - unter den Begriff „Inventar“ die Vermögenswerte als solche ein.

So erläutert selbst der Duden den Begriff „*Inventar*“ mit „*Einrichtungsgegenstände eines Unternehmens*“.

## Inventur

Unter Inventur versteht man den Vorgang der körperlichen oder buchmäßigen **Bestandsaufnahme** der **Vermögenswerte** und **Schulden nach Art, Menge und Wert** durch den ► [Kaufmann](#) oder die ► [Handelsgesellschaften](#). Das schriftliche Protokoll über diesen Vorgang bezeichnet man als ► [Inventar](#).

## Irreführungsverbot

Eine ► [Firma](#) darf keine Angaben enthalten, welche die Geschäftspartner über wesentliche Verhältnisse des Unternehmens täuschen.

Beispiel: Die Firma eines Kleingewerbetreibenden i.S.v. § 2 HGB, welcher mit Tee handelt, darf nicht lauten:

„Globale Tee-Kompetenz Max Meier e.K.“

Der in § 18 Abs. 2 S. 1 HGB verankerte Firmengrundsatz geht auf wettbewerbsrechtliche Vorschriften - insbesondere auf die §§ 3; 5 UWG - zurück, welche es den Kaufleuten untersagen, im geschäftlichen Verkehr u.a. über die Beschaffenheit ihrer Produkte „irreführende Angaben“ zu machen.

Daher spricht auch § 18 Abs. 2 S. 1 HGB das Verbot aus, in die Firma Hinweise aufzunehmen, „*die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse ... irrezuführen*.“

## Ist-Kaufmann

Ein ► Großgewerbetreibender i.S.v. § 1 HGB wird als „**Ist-Kaufmann**“ bezeichnet.

## J

## Jahresabschluss

Die ► Bilanz und die ► Gewinn- und Verlustrechnung bilden zusammen den Jahresabschluss.

Diesen haben die ► Kapitalgesellschaften und die ► Genossenschaften bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in Köln vorzulegen.

Der Jahresabschluss kann von jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

## K

### Kann-Kaufmann

Ein ► [Kleingewerbetreibender](#) i.S.v. § 2 HGB und der ► [Land- und Forstwirt](#) i.S.v. § 3 HGB werden „**Kann-Kaufmann**“ oder ► „[Options-Kaufmann](#)“ genannt.

### Kapitalgesellschaft

Eine ► [Handelsgesellschaft](#), deren Vermögen das einzige Zugriffsobjekt für die Gesellschaftsgläubiger ist, um ihre Ansprüche durchzusetzen, bezeichnet man als **Kapitalgesellschaft**.

Beispiele: ► [GmbH](#), ► [AG](#), ► [KGaA](#), ► [VVaG](#).

### Kauffrau

Das HGB kennt nur die maskulin formulierten Begriffe wie ► [Kaufmann](#), ► [Prokurist](#), ► [Gesellschafter](#) oder ► [Geschäftsführer](#). Lediglich im Rahmen der Firmenbildung wird gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB hinsichtlich des ► [Rechtsformzusatzes](#) unterschieden zwischen der „**eingetragenen Kauffrau**“ und dem „eingetragenen Kaufmann“.

### Kaufmann

Jede Person, welche ein ► [Handelsgewerbe](#) betreibt, ist Kaufmann i.S. des HGB. Der Kaufmannsstatus ergibt sich entweder aus der Aufnahme des Gewerbebetriebs innerhalb der Größenkriterien gem. § 1 Abs. 2 HGB i.V.m. ► [§ 141 AO](#) bzw. **§ 241a HGB** oder aber ist Folge der Eintragung des ► [Kleingewerbetreibenden](#) i.S.v. § 2 HGB oder des ► [Forst- und Landwirts](#) i.S.v. § 3 HGB in das ► [Handelsregister](#).

## KG

„**KG**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► [„Kommanditgesellschaft“](#).

## KGaA

„**KGaA**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► [„Kommanditgesellschaft auf Aktien“](#).

## Kleingewerbetreibender

Derjenige, welcher ein ► [Gewerbe](#) ausübt, das nicht den Größenkriterien gem. § 1 Abs. 2 HGB i.V.m. § 141 [AO](#) bzw. **§ 241a HGB** entspricht, ist **Kleingewerbetreibender**. Er ist grundsätzlich kein ► [Kaufmann](#) i.S.d. HGB, es sei denn, er macht von der Option gem. § 2 S. 2 HGB Gebrauch und lässt sich in das ► [Handelsregister](#) eintragen.

## Kommanditaktionär

Der **Kommanditaktionär** ist Gesellschafter der ► [KGaA](#).

## Kommanditgesellschaft

Die **Kommanditgesellschaft** - kurz: **KG** - ist eine ► [Personalgesellschaft](#) i.S.d. HGB, deren Zweck darauf gerichtet ist, entweder ein ► [Handelsgewerbe](#) i.S.v. §§ 1, 2 oder 3 HGB zu betreiben oder aber ausschließlich eigenes Vermögen zu verwalten.

Sie tritt im Rechtsverkehr unter einer gemeinschaftlich gebildeten ► [Firma](#) auf. Die KG besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, nämlich einem **persönlich haftenden Gesellschafter** - kurz: **phG** - oder **Komplementär** und einem **Kommanditisten**. Die Anzahl der Komplementäre oder Kommanditisten

ist nach oben hin nicht begrenzt. Die Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sowie ein sonstiger ► [Rechtsträger](#) wie ► [oHG](#) oder KG sein.

Der **phG** ist der organschaftliche **Vertreter der KG**. Nur er ist berechtigt, die KG nach außen hin zu repräsentieren. Außerdem hat er - *neben der KG mit ihrem Gesellschaftsvermögen* - mit seinem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der KG einzustehen.

Der Kommanditist ist kraft Gesetzes von der organschaftlichen Vertretung der KG ausgeschlossen. Ferner hat er nur in einem betragsmäßig festgelegten - also beschränkten - Umfang mit seinem Privatvermögen für die Schulden der KG aufzukommen.

Die KG beginnt grundsätzlich mit ihrer Eintragung in das ► [Handelsregister](#). Falls sie ein Handelsgewerbe i.S.v. § 1 HGB i.V.m. § 141 ► [AO](#) bzw. § 241a HGB betreibt und sie ihre Geschäfte - *mit Zustimmung aller Gesellschafter* - schon vor der Handelsregistererfassung aufgenommen hat, so entsteht die KG bereits in diesem Zeitpunkt.

Die KG besitzt rechtliche Selbstständigkeit, d.h.: sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten. Sie kann also Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie kann vor einem Gericht Klage gegen einen Dritten erheben oder von einem Dritten verklagt werden.

## **Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Die **Kommanditgesellschaft auf Aktien** - kurz: **KGaA** - ist eine Sonderform der ► [Aktiengesellschaft](#). Gleichzeitig zeichnet sie Merkmale der ► [Kommanditgesellschaft](#) aus.

Die Ähnlichkeit mit der AG folgt rein äußerlich aus der Tatsache, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die KGaA Teil des Aktiengesetzes - § 278 ff AktG - sind. Ferner zeigt sich die inhaltliche Verwandtschaft darin, dass die Gründer einer KGaA eine ► [Satzung](#) beschließen, dass die KGaA über ein in Aktien zerlegtes ► [Grundkapital](#) und über einen ► [Aufsichtsrat](#) verfügt. Die Gesellschafter beschließen über die Angelegenheiten der KGaA auf einer ► [Hauptversammlung](#). Die KGaA ist eine juristische Person. Sie ist ► [Form-](#)

kaufmann, d.h.: als Gründungsmotiv kommt wie bei der AG jeder gesetzlich zulässige Zweck in Betracht.

Die Ähnlichkeit mit der KG ergibt sich aus der Besonderheit, dass mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA einzustehen hat. Dieser Gesellschaftertyp heißt wie bei der „klassischen“ KG **persönlich haftender Gesellschafter** oder ► Komplementär. Er ist auch gleichzeitig der gesetzliche Vertreter, sodass die KGaA nicht durch einen Vorstand repräsentiert wird.

Neben dem Komplementär gehören auch so genannte **Kommanditaktionäre** der KGaA an. Sie bringen das in Aktien zerlegte Grundkapital von mindestens 50.000,00 EUR auf. Sie unterscheiden sich von den „klassischen“ Kommanditisten dadurch, dass sie zu keinem Zeitpunkt und auch nicht betragsmäßig beschränkt mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der KGaA einzustehen haben.

Eine Besonderheit der KGaA, welche weder dem Recht der AG noch dem der KG entstammt, ist die Tatsache, dass die Komplementäre sich auch an der Aufbringung des Grundkapitals beteiligen können, sodass sie in diesem Fall Komplementär und Kommanditaktionär in Personalunion sind.

## Kommanditist

Den Gesellschafter der ► KG, welcher nur betragsmäßig beschränkt mit seinem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten aufzukommen hat, bezeichnet das HGB als Kommanditist. Der Name geht auf das lateinische Wort „*commendare*“ zurück. Es bedeutet in der Übersetzung: „zur Verfügung stellen, anvertrauen“. Der Kommanditist ist also vorrangig als Geldgeber und Finanzier der KG anzusehen, der einen bestimmten Vermögenswert, die so genannte „Kommanditeinlage“, der KG bzw. dem Komplementär überlässt. Soweit und solange diese Kommanditeinlage noch nicht Bestandteil des Vermögens der KG ist, muss der Kommanditist in dieser Höhe mit seinem Privatvermögen für die Schulden der KG einstehen.

## Komplementär

Der Gesellschafter der ► [KG](#) bzw. der ► [KGaA](#), welcher unbeschränkt mit seinem Privatvermögen für die Gesellschaftsverbindlichkeiten aufzukommen hat, wird vom HGB bzw. AktG als **persönlich haftender Gesellschafter** bezeichnet, während sich daneben in der Rechtssprache auch der Begriff Komplementär eingebürgert hat. Der Name geht auf das lateinische Wort „*complere*“ zurück. Es bedeutet in der Übersetzung: „füllen, vervollständigen“. Der Komplementär „ergänzt“ aus der Sicht der Gläubiger „das Gesellschaftsvermögen“ um sein Privatvermögen.

## Konzentration

Grundsätzlich ging der Gesetzgeber seinerzeit bei der Schaffung des ► [FGG](#) bzw. davon aus, dass bei jedem **Amtsgericht** ein ► [Handelsregister](#) geführt wird.

Zwischenzeitlich sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass - *von wenigen Ausnahmen abgesehen* - nur bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, jeweils ein Handelsregister für den gesamten Landgerichtsbezirk eingerichtet wird. Folglich verkleinert sich die Zahl der Amtsgerichte, welche über ein Handelsregister verfügen.

Diesen Vorgang und die damit verbundene Abgabe der Handelsregisterführung an die nunmehr nur noch insoweit zuständigen wenigen Amtsgerichte bezeichnet man als Konzentration.

Die vorstehenden Ausführungen gelten zwischenzeitlich auch für das ► [Genossenschafts-](#) und das ► [Vereinsregister](#).

## L

**Lage der Geschäftsräume**

Der ► [Kaufmann](#) und die ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) haben im Rahmen ihrer Erstanmeldungen u.a. Angaben zum Ort der Niederlassung bzw. des ► [Sitzes](#) zu machen. Die Angabe zum Sitz ist bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) Teil des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung.

In allen Fällen war darüber hinaus bis zum **31.10.2008** dem ► [Registergericht](#) auch die konkrete Geschäftsanschrift (Straßenangabe und Hausnummer) bekannt zu geben. Dies folgte aus § 24 Abs. 2 ► [HRV](#), wonach die Beteiligten verpflichtet sind, die „Lage der Geschäftsräume anzugeben“. Zusätzlich ist auch jede „Änderung der Geschäftsanschrift ... dem Registergericht unverzüglich mitzuteilen“. In das ► [Handelsregister](#) wurde nur der Ort der Niederlassung des Kaufmanns bzw. des Sitzes der Handelsgesellschaften, nicht jedoch die vollständige Geschäftsadresse eingetragen. Diese war den Gerichtsakten zu entnehmen.

Nunmehr gilt ab dem **01.11.2008**, dass die so genannte ► [inländische Geschäftsanschrift](#) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist.

**Land- und Forstwirt**

Ein ► [Gewerbetreibender](#), dessen Unternehmen darauf ausgerichtet ist, tierische oder pflanzliche Rohstoffe unter Ausnutzung des Bodens zu gewinnen bzw. anschließend zu verwerten, wird nach § 3 HGB als **Land- und Forstwirt** eingeordnet.

Beispiele: „klassischer“ **Landwirt** (= Anbau von Getreide etc.; Viehhaltung, Wein- oder Obstanbau)

**Forstwirt** (= Unternehmer, der Wälder zur Holzgewinnung unterhält).

Der Land- oder Forstwirt erlangt den Kaufmannsstatus durch die Eintragung in das ► [Handelsregister](#). Eine Verpflichtung zur [Anmeldung](#) besteht nicht, sodass er wie der ► [Kleingewerbetreibende](#) i.S.v. § 2 HGB als ► [Kann-Kaufmann](#) bzw. ► [Options-Kaufmann](#) gilt.

In der Praxis der ► [Registergerichte](#) spielt der Land- oder Forstwirt eine eher bedeutungslose Rolle.

## Liquidation

**Liquidation** ist ein andere Bezeichnung für ► [Abwicklung](#) oder ► [Auseinandersetzung](#).

## Liquidator

An die ► [Auflösung](#) einer ► [Handelsgesellschaft](#) oder eines ► [Vereins](#) schließt sich die ► [Auseinandersetzung](#) oder ► [Abwicklung](#) oder ► [Liquidation](#) an, d.h.: es sind die laufenden Geschäfte zu beendigen (= z.B. Verträge zu erfüllen), die Forderungen sind einzuziehen bzw. die Verbindlichkeiten zu begleichen. Ferner ist das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen.

Die Erledigung der vorgenannten Aufgaben übernehmen bei der ► [oHG](#), ► [KG](#), ► [GmbH](#) und dem Verein die **Liquidatoren**. Sie sind jetzt die gesetzlichen Vertreter.

Die ersten Liquidatoren sind grundsätzlich bei der oHG/KG sämtliche Gesellschafter - bei der KG auch die ► [Kommanditisten](#) - im Zeitpunkt der Auflösung, bei der GmbH die „letzten“ ► [Geschäftsführer](#) bzw. beim Verein die letzten ► [Vorstandsmitglieder](#), bevor jeweils die Auflösung beschlossen worden ist.

Die Liquidatoren, welcher ihr Amt „automatisch“ aus ihrer Position als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied erhalten, bezeichnet man als „geborene Liquidatoren“.

Falls per Gesellschaftsvertrag/Satzung oder durch entsprechenden Beschluss im Zusammenhang mit der Auflösung nur einige Gesellschafter/Geschäftsfüh-

rer/Vorstandsmitglieder oder Dritte zu Liquidatoren bestimmt werden, spricht man von „gekorenen Liquidatoren“.

Es können auch juristische Personen zu Liquidatoren bestellt werden. Dies stellt für die GmbH eine Besonderheit dar; denn Geschäftsführer müssen immer vollgeschäftsfähige natürliche Personen sein.

Die Aufgaben der Liquidatoren fallen bei der ► [AG](#) den ► [Abwicklern](#) zu.

## M

### Mischfirma

Bildet der ► [Kaufmann](#) oder die ► [Handelsgesellschaft](#) eine ► [Firma](#), die z.B. sowohl den Namen eines Beteiligten als auch Hinweise auf den ► [Unternehmensgegenstand](#) enthält, so spricht man von einer „**Mischfirma**“.

Beispiel: „*Autohaus Max Huber GmbH*“.

### Mitglied der EWIV

Die Gesellschafter der ► [EWIV](#) heißen **Mitglieder**.

### Mitglied des Vereins

Die Gründer bzw. Beteiligten eines ► [Vereins](#) heißen **Mitglieder**.

### Mitgliederversammlung

Die Beteiligten eines ► [Vereins](#) treffen die Entscheidungen zu den Angelegenheiten ihres Vereins im Rahmen einer gemeinsamen Zusammenkunft - der **Mit-**

**gliederversammlung** -. Dort wählen sie z.B. den ► [Vorstand](#) und befinden über Änderungen der ► [Satzung](#).

### Musterprotokoll-GmbH

Nach § 2 Abs. 1a GmbHG kann eine GmbH auf der Grundlage der dem GmbHG beigefügten „Musterprotokollen“ in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden.

Folgende Besonderheiten sind insoweit zu beachten:

- Es gelten personelle Beschränkungen (= nur ein Geschäftsführer und maximal drei Gesellschafter sind erlaubt).
- Das erwähnte Protokoll besteht aus sieben Abschnitten und „ersetzt“ zugleich den Gesellschaftsvertrag, die Liste der Gesellschafter und den Beschluss zur Bestellung des ersten Geschäftsführers, der im Übrigen von den Beschränkungen ► [gem. § 181 BGB](#) befreit ist.
- Abweichungen von den Standardregeln, die das GmbHG im Zusammenhang mit einem „klassischen“ Gesellschaftsvertrag gestattet, dürfen nicht Bestandteil des Musterprotokolls sein.

In der Praxis wird die vorgenannte GmbH-Variante vielfach mit der ► [Unternehmergesellschaft](#) kombiniert, sodass dann zu den oben erwähnten Kriterien der Umstand hinzutritt, dass das Stammkapital maximal 24.999,00 EUR beträgt und die Firma gem. § 5a Abs. 1 GmbHG zu bilden ist [Rechtsformzusatz z.B.: UG (haftungsbeschränkt)].

## N

### Nachfolgeklausel

Die Position des Gesellschafters der ► [oHG](#) bzw. des ► [Komplementärs](#) der KG ist grundsätzlich nicht vererbbar, d.h.: mit dem Tod scheidet der betreffende

Gesellschafter aus und der Erbe wird nicht sein Nachfolger innerhalb der - unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehenden - oHG/KG.

Allerdings kann in den Gesellschaftsvertrag eine Klausel aufgenommen werden, nach welcher der Erbe die Stellung des Erblassers als oHG-Gesellschafter bzw. als Komplementär der KG übernimmt. Diesen Passus nennt man **Nachfolgeklausel**.

### Nachschusspflicht

In der **Satzung** einer ► [Genossenschaft](#) **sind Bestimmungen** darüber **aufzunehmen**, ob die **Mitglieder** verpflichtet sind, das Vermögen der Genossenschaft durch entsprechende Leistungen in unbeschränkter Höhe oder beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) zu ergänzen - *bzw. ob keine zusätzliche Beitragspflicht besteht* -, falls sich im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft herausstellt, dass die Ansprüche der Genossenschaftsgläubiger nicht vollständig erfüllt werden können.

Im Gesellschaftsvertrag einer ► [GmbH](#) **kann festgelegt** werden, dass die Gesellschafter zusätzlich zu den Nennbeträgen der ► [Geschäftsanteile](#) weitere Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen vorzunehmen haben. Auch insoweit besteht also die Möglichkeit einer **Nachschusspflicht**.

### Nachtragsliquidation

Stellt sich bei einer ► [Kapitalgesellschaft](#) **nach** deren ► [Auflösung](#), der anschließend durchgeführten ► [Liquidation](#) sowie deren Löschung im ► [Handelsregister](#) heraus, dass weitere Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so spricht man von der so genannten **Nachtragsliquidation**.

Falls nur wenige Liquidationshandlungen zu erledigen sind, wird per Beschluss des ► [Registergerichts](#) ein ► [Nachtragsliquidator](#) mit einem entsprechenden Aufgabenkreis bestellt.

Andernfalls ist daneben auch die Wiedereintragung der gelöschten Gesellschaft zu veranlassen.

## Nachtragsliquidator

Im Fall der ► [Nachtragsliquidation](#) wird durch das ► [Registergericht](#) auf Antrag entweder der bisherige ► [Abwickler](#) bzw. ► [Liquidator](#) erneut oder aber eine andere Person zum Abwickler bzw. Liquidator bestellt. Er hat die sich nachträglich als notwendig erweisenden Abwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Beispiel: *Es stellt sich heraus, dass zugunsten einer aufgelösten und bereits im Handelsregister gelöschten GmbH ein Recht im Grundbuch vermerkt ist, das nach objektiver Beurteilung der Rechtslage nicht mehr besteht. Nach den geltenden Vorschriften kann dieses Recht nur mit Zustimmung des eingetragenen Berechtigten - hier der ehemaligen GmbH - gelöscht werden.*

*Daher wird ein Nachtragsliquidator bestellt, der die erforderliche Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben hat.*

## Niederlassung

Den betrieblichen Mittelpunkt des ► [Einzelkaufmanns](#) bezeichnet der Gesetzgeber als Niederlassung - mitunter auch als ► [Handelsniederlassung](#) oder als ► [Hauptniederlassung](#) -.

## Niederlassungsprokura

Die Ausübung einer ► [Prokura](#) kann räumlich auf den Betrieb einer ► [Zweigniederlassung](#) oder auf den der Hauptniederlassung bzw. des ► [Sitzes](#) mit Wirkung gegenüber den Geschäftspartnern des ► [Einzelkaufmanns](#) oder der ► [Handelsgesellschaften](#) beschränkt werden, falls sich Hauptniederlassung bzw. Sitz und Zweigniederlassung firmenrechtlich unterscheiden.

Beispiel: Die „FIAT LUX oHG“ mit Sitz in Köln unterhält eine Zweigniederlassung in München, welche die Firma „FIAT LUX oHG Filiale München“ führt.

*In dieser Situation kann ein Prokurist bestellt werden, dessen Vertretungsmacht auf Geschäfte beschränkt ist, die ausschließlich den Bereich der Zweigniederlassung München betreffen. Dieser Prokurist ist daher nicht befugt, Verträge abzuschließen, welche Auswirkungen für das gesamte Unternehmen haben.*

Anstelle des Begriffs „Niederlassungsprokura“ verwendet man auch den Terminus ► [„Filiaprokura“](#).

**Hinweis:** Im oben dargestellten Fall ist es auch zulässig, einen Prokuristen zu ernennen, welcher exklusiv nur über Vertretungsmacht für den Bereich der Hauptniederlassung bzw. des Sitzes verfügt.

## notarielle Beurkundung

Die notarielle Beurkundung ist z.B. für den Gesellschaftsvertrag einer ► [GmbH](#) vorgesehen.

Dies bedeutet, dass die Beteiligten, welche eine GmbH zu gründen beabsichtigen, ihre insoweit erforderlichen Erklärungen (= ► [Firma](#), ► [Sitz](#) und ► [Gegenstand des Unternehmens](#) der GmbH sowie Angaben zum ► [Stammkapital](#) und den ► [Stammeinlagen](#)) vor einem deutschen ► [Notar](#) abzugeben haben, welcher über diesen Vorgang ein Protokoll bzw. eine Niederschrift anfertigt, das von ihm und den Beteiligten unterschrieben wird.

Dieselbe Form ist einzuhalten für Beschlüsse der GmbH-Gesellschafter, durch welche der Gesellschaftsvertrag geändert wird.

Auch die ► [Satzung](#) einer ► [Aktiengesellschaft](#) und jeder Beschluss der ► [Hauptversammlung](#) sind in notarieller Urkundsform abzufassen.

## Notarin/Notar

Notare sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes, deren Aufgabe u.a. in der ► [Beurkundung](#) von Rechtsvorgängen und der ► [Beglaubigung](#) von Unterschriften besteht.

## Notgeschäftsführer

Falls eine ► [GmbH](#) - z.B. als Folge des Todes eines ► [Geschäftsführers](#) - nicht mehr über so viele Geschäftsführer verfügt, wie zur wirksamen aktiven Vertretung der GmbH notwendig sind, kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten ein Geschäftsführer durch das ► [Registergericht](#) bestellt werden. Rechtliche Grundlage für dieses Verfahren ist, da das GmbHG keine entsprechende Norm enthält, § 85 AktG in analoger Anwendung.

## Notvorstand

Falls ein ► [Verein](#) - z.B. als Folge des Todes eines ► [Vorstandsmitglieds](#) - nicht mehr über so viele Vorstandsmitglieder verfügt, wie zur wirksamen aktiven Vertretung des Vereins notwendig sind, kann gem. § 29 BGB in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten ein Vorstandsmitglied durch das ► [Registergericht](#) bestellt werden.

Gleiches gilt entsprechend gem. § 85 AktG für die ► [Aktiengesellschaft](#).

In beiden Fällen spricht man vom so genannten „**Notvorstand**“.

## O

## offene Handelsgesellschaft

Die **offene Handelsgesellschaft** - kurz: **oHG** - ist eine ► [Personalgesellschaft](#), die von mindestens zwei Gesellschaftern gegründet wird. Gesellschafter kön-

nen natürliche und juristische Personen sowie sonstige ► [Rechtsträger](#) wie oHG oder ► [KG](#) sein.

Der Zweck der Gesellschaft ist auf den Betrieb eines ► [Handelsgewerbes](#) unter einer gemeinschaftlichen ► [Firma](#) ausgerichtet.

Als Handelsgewerbe kommt auch eine Tätigkeit in Betracht, welche in der ausschließlichen Verwaltung des eigenen Vermögens der oHG besteht.

Alle Gesellschafter haften mit ihrem gesamten Privatvermögen - *neben dem Gesellschaftsvermögen* - für die Verbindlichkeiten der oHG.

Diese wird nach außen hin durch die Gesellschafter repräsentiert, wobei grundsätzlich jedem Mitglied der Gemeinschaft ► [Einzelvertretungsmacht](#) zusteht.

Zulässigerweise können einzelne Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass ► [Gesamtvertretung](#) durch alle oder durch mehrere Gesellschafter gilt oder dass daneben Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem ► [Prokuristen](#) zur Vertretung berechtigt sind. Die Gesellschafter unterliegen bei ihrem Handeln für die oHG grundsätzlich den ► [Beschränkungen gem. § 181 BGB](#). Allerdings kann insoweit Befreiung erteilt werden.

Falls die oHG über eine ► [Zweigniederlassung](#) verfügt, welche gegenüber dem Sitz eine abweichende Firma führt, so ist es möglich, die Vertretungsmacht eines Gesellschafters entweder auf den Betrieb der Zweigniederlassung oder des ► [Sitzes](#) zu beschränken.

Die oHG beginnt als Handelsgesellschaft mit der Eintragung in das ► [Handelsregister](#); es sei denn, eine oHG, welche ein Handelsgewerbe i.S.v. § 1 HGB i.V.m. § 141 ► [AO](#) bzw. § 241a HGB betreibt, nimmt mit Zustimmung der Gesellschafter die Handelsgeschäfte bereits vor der registerrechtlichen Erfassung auf. In diesem Fall wird der Beginn auf diesen Zeitpunkt vorverlegt.

Sobald die oHG entstanden ist, erlangt sie rechtliche Selbstständigkeit, d.h.: sie ist in der Lage, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Sie kann z.B. einen Dritten vor Gericht verklagen oder von diesem verklagt werden. Sie erwirbt Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Sie ist Partnerin eines schuldrechtlichen Vertrags.

## öffentliche Beglaubigung

► [Anmeldungen](#) zum ► [Handelsregister](#) sind gem. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB in öffentlich beglaubigter Form einzureichen, d.h.: die Erklärungen sind von den Beteiligten schriftlich abzufassen und persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften werden von einem deutschen ► [Notar](#) oder - *im Ausland* – von den zuständigen Mitarbeitern einer **deutschen Botschaft** bzw. eines **deutschen Konsulats** beglaubigt, indem bescheinigt wird, dass die Unterschrift vor der betreffenden „Amtsperson“ geleistet oder anerkannt worden ist.

Die öffentliche Unterschriftsbeglaubigung dient also dazu, durch den Notar etc. die Identität der Unterschriftsleistenden zu überprüfen und amtlich zu bestätigen. Damit wird sichergestellt, dass z.B. die Anmeldungen zum Handelsregister von den insoweit Berechtigten erklärt werden.

Die öffentlich beglaubigte Form gilt nach § 12 Abs. 1 S. 2 HGB auch für die **Vollmacht zur Vornahme einer Anmeldung** zum Handelsregister.

## öffentliche Bekanntmachung

Sämtliche Eintragungen in das ► [Handelsregister](#) werden gem. § 10 HGB grundsätzlich - auf Veranlassung des ► [Registergerichts](#) - mit ihrem vollständigen Wortlaut in dem „**Elektronischen Informations- und Kommunikationssystem**“ der Länderjustizverwaltungen bekannt gemacht, d.h.: auf der Internetseite unter der Bezeichnung „**www.handelsregisterbekanntmachungen.de**“, es sei denn, durch eine spezielle gesetzliche Vorschrift wird z.B. ausdrücklich festgelegt, dass eine Publizierung zu unterbleiben hat - vgl. u.a. § 32 Abs. 2 HGB (= Insolvenzvermerke) und § 162 Abs. 2 HGB (= Angaben zu den Kommanditisten) .

Entsprechendes gilt für Eintragungen in das ► [Genossenschaftsregister](#) - vgl. **§ 156 GenG** -, das ► [Partnerschaftsregister](#) - vgl. **§ 5 Abs. 2 PartGG** - sowie für die Ersteintragung eines Vereins in das ► [Vereinsregister](#) - vgl. **§ 66 Abs. 1 BGB** -.

## öffentlicher Glaube des Handelsregisters

Sobald eine Eintragung im ► [Handelsregister](#) - mit anschließender ► [öffentlicher Bekanntmachung](#) - erfolgt ist, zeigt sie rechtliche Wirkung für und gegen jedermann, auch wenn er die Tatsache nicht positiv kennt bzw. es unterlassen hat, das Handelsregister einzusehen.

Beispiel: *Der Kaufmann X hat die seinem Mitarbeiter Y erteilte Prokura widerrufen. Das Erlöschen dieser Prokura ist im Handelsregister eingetragen und anschließend öffentlich bekannt gemacht worden.*

*Handelt nun Y rechtswidrig als „Prokurist“ des Kaufmanns X, so wird Letzterer durch die Erklärungen des Y nicht verpflichtet. Der Geschäftspartner kann sich nicht darauf berufen, dass er die entsprechende Handelsregistereintragung über das Erlöschen der Prokura Y nicht gekannt hat.*

Andererseits kann sich der ► [Kaufmann](#) bzw. die ► [Handelsgesellschaft](#) auf eine Tatsache, welche im Handelsregister einzutragen ist, solange gegenüber den Geschäftspartnern nicht berufen, als dieses Faktum weder im Handelsregister erfasst noch öffentlich bekannt gemacht ist.

Beispiel: *Der Kaufmann X hat die seinem Mitarbeiter Y erteilte Prokura widerrufen. Bevor das Erlöschen dieser Prokura im Handelsregister eingetragen und anschließend öffentlich bekannt gemacht worden ist, handelt Y rechtswidrig als „Prokurist“ des Kaufmanns X.*

*Falls dem Geschäftspartner der Widerruf der Prokura Y nicht positiv bekannt ist, gilt Y ihm gegenüber weiterhin als Prokurist des Kaufmanns X, sodass dieser durch die Erklärungen des Y verpflichtet wird.*

**Öffentlicher Glaube** bzw. **Publizität des Handelsregisters** bedeutet:

- Der Kaufmann und die Handelsgesellschaften können darauf vertrauen, dass die Eintragungen, welche jeweils auf ihre Veranlassung hin im Handelsgesellschaft erfolgt und anschließend durch das ► [Registergericht](#) publiziert worden sind, rechtliche Wirkung gegenüber jedermann zeigen.
- Solange eine Eintragung in das Handelsregister nicht vorgenommen und folglich auch nicht veröffentlicht worden ist, kann der insoweit unwissende Dritte auf die durch das Handelsregister dokumentierte *unrichtige* Rechtslage vertrauen.

## OHG/oHG

„OHG“ bzw. „oHG“ sind die gebräuchlichen Abkürzungen für ► [„offene Handelsgesellschaft“](#).

## opting in

Ein ► [Kleingewerbetreibender](#) und ein ► [Land- und Forstwirt](#) sind berechtigt, aber *nicht* verpflichtet, sich zur Eintragung in das ► [Handelsregister](#) anzumelden. Daher sagt man, sie besitzen das Recht zum „opting in“; d.h.: ausgehend von dem englischen Begriff „to opt“ (= „sich entscheiden“), wird ihnen die Möglichkeit - die Option - eingeräumt, sich für ihre Eintragung in das Handelsregister zu entscheiden.

## opting out

Dem ► [Kleingewerbetreibenden](#), welcher auf seine freiwillige ► [Anmeldung](#) hin im ► [Handelsregister](#) erfasst worden ist, steht das Recht zu, seine **Austragung aus dem Handelsregister** zu beantragen.

Folglich besitzt er künftig nur noch den Status des Gewerbetreibenden, nachdem er von der Option - also dem Recht zum „opting out“ - Gebrauch gemacht und seine Löschung aus dem Handelsregister herbeigeführt hat.

### Options-Kaufmann

Der ► [Kleingewerbetreibende](#) und der ► [Land- und Forstwirt](#) können sich entscheiden, ob sie im ► [Handelsregister](#) eingetragen werden. Man bezeichnet sie daher als ► [Kann-Kaufmann](#) bzw. als **Options-Kaufmann**.

### Ordnungsgeld

Wer im Rechtsverkehr unter einer ► [Firma](#) auftritt, welche ihm nach den entsprechenden Normen des HGB nicht zusteht, wird vom ► [Registergericht](#) durch Festsetzung eines **Ordnungsgeldes** dazu angehalten, künftig den Gebrauch dieser Firma zu unterlassen.

Ferner kann das „**Bundesamt für Justiz**“ mit Sitz in Bonn - *bundesweit* - gegen die gesetzlichen Vertreter der ► [Kapitalgesellschaften](#), welche den ► [Jahresabschluss](#) nicht beim „**Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers**“ einreichen, zur Durchsetzung dieser Verpflichtung ein Ordnungsgeld festsetzen.

### originäre Firma

Die ► [Firma](#), welche der ► [Kaufmann](#) oder die ► [Handelsgesellschaft](#) im Rahmen der Unternehmensgründung bilden, bezeichnet man als **originäre Firma** bzw. als ► [Ursprungsfirma](#). „Originär“ geht auf das lateinische Wort „*origo*“ = „*Ursprung*“ zurück.

## P

### PartGG

„**PartGG**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für „**Gesetz über Partnerschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)**“ vom 25.07.1994. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Gründung und Entstehung der ► [Partnerschaft](#).

### Partnerschaft

Die **Partnerschaft** ist eine Gesellschaft, in der sich **Angehörige Freier Berufe** - z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ärzte, Architekten - zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Die Partnerschaft übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Die Rechtsbeziehungen der Partner untereinander und diejenigen der Partnerschaft zu Dritten regeln sich nach dem schriftlich abgefassten Partnerschaftsvertrag. Die Partnerschaft entsteht mit der Eintragung in das ► [Partnerschaftsregister](#).

### Partnerschaftsregister

In den bei den Amtsgerichten geführten Partnerschaftsregistern werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse einer ► [Partnerschaft](#) (= **Name**, **Sitz** und **Gegenstand der Partnerschaft** sowie Angaben zu den beteiligten **Partnern** und deren **Vertretungsmacht**) erfasst.

In **Nordrhein-Westfalen** werden die Partnerschaften **zentral** für dieses **Bundesland** im Register des **Amtsgerichts Essen** eingetragen.

## Passiva

Die Verbindlichkeiten und das ► [Eigenkapital](#) des ► [Kaufmanns](#) oder der ► [Handelsgesellschaft](#) werden in der ► [Bilanz](#) auf der rechten Seite dargestellt, welche traditionell die Überschrift „**Passiva**“ aufweist.

## Personalgesellschaft

Die ► [offene Handelsgesellschaft](#) und die ► [Kommanditgesellschaft](#) werden als **Personalgesellschaften** bezeichnet, da - *neben dem Gesellschaftsvermögen* - die beteiligten Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der oHG bzw. KG einzustehen haben.

## Personenfirma

Die ► [Firma](#) des ► [Kaufmanns](#) oder der ► [Handelsgesellschaft](#) kann unter ausschließlicher Verwendung der Namen des Kaufmanns bzw. der beteiligten Gesellschafter gebildet werden. In diesem Fall spricht man von einer **Personenfirma**.

## Personengesellschaft

Anstelle des Begriffs ► [Personalgesellschaft](#) wird auch der Ausdruck „**Personengesellschaft**“ verwendet.

## persönlich haftender Gesellschafter

Den Gesellschafter der ► [KG](#) bzw. der ► [KGaA](#), welcher - *zusätzlich zum Gesellschaftsvermögen* - mit seinem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der KG bzw. der KGaA einzustehen hat, bezeichnet man als persönlich haftenden Gesellschafter oder ► [Komplementär](#).

Eine weitere Aufgabe dieses Gesellschaftertyps besteht darin, dass nur er berechtigt ist, die KG bzw. die KGaA zu vertreten.

## Prokura

Die **Prokura** ist eine handelsrechtliche Variante der Stellvertretung i.S.v. § 164 BGB. Der Inhaber der Prokura - der **Prokurist** - ist ermächtigt, den ► [Kaufmann](#), die ► [Handelsgesellschaft](#) oder die ► [Genossenschaft](#) bei allen Geschäften und Rechtshandlungen zu vertreten, die der Betrieb eines Handelsunternehmens mit sich bringt. Der Prokurist wird vom Kaufmann persönlich durch eine ausdrückliche Erklärung ernannt. Bei den Handelsgesellschaften/Genossenschaften übernehmen diese Aufgabe die gesetzlichen Vertreter wie ► [Geschäftsführer](#) oder ► [Vorstand](#) bzw. die Gesellschafter der ► [oHG](#) oder der ► [Komplementär](#) der KG.

Man unterscheidet zwischen der **Einzelprokura** und der **Gesamtprokura**.

Der Einzelprokurist handelt ohne Mitwirkung einer weiteren Person. Der Gesamtprokurist ist verpflichtet, immer in Gemeinschaft mit mindestens einem weiteren Prokuristen tätig zu werden.

## Prokurist

Den Inhaber einer ► [Prokura](#) nennt man Prokurist. Man unterscheidet zwischen dem Inhaber einer ► [Einzelprokura](#) und einer ► [Gesamtprokura](#).

## Publizität des Handelsregisters

Anstelle des Begriffs ► [„öffentlicher Glaube des Handelsregisters“](#) verwendet man auch den Ausdruck **„Publizität des Handelsregisters“**.

## R

### Rechtsformzusatz

Die ► [Firma](#) des ► [Kaufmanns](#) oder der ► [Handelsgesellschaften](#) muss u.a. immer eine **Aussage zur Rechtsform** enthalten, und zwar entweder unter deren Bezeichnung in ausgeschriebener Weise oder unter Verwendung einer allgemein verständlichen Abkürzung.

Beispiele: *eingetragener Kaufmann, e.K., e. Kfm., eingetragene Kauffrau, e.K., e. Kfr.,  
offene Handelsgesellschaft, oHG, OHG,  
Kommanditgesellschaft, KG,  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH, Untrnehmergesellschaft (haftungsbeshränkt), UG (haftungsbeschränkt),  
Aktiengesellschaft, AG.*

### Rechtspflegerin/Rechtspfleger

**Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger** sind Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes.

Sie nehmen sachlich unabhängig die ihnen im Rechtspflegergesetz (RPfIG) zugewiesenen Aufgaben bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften wahr.

In der Gerichtspraxis werden sie vorwiegend in den Bereichen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig.

**Beispiel:** Sachbearbeiter(in) beim ► [Registergericht](#).

Die Rechtspflegerausbildung besteht aus einem Fachhochschulstudium im Beamtenverhältnis - *aufgeteilt in fachwissenschaftliche und fachpraktische Ausbildungsabschnitte* - von insgesamt 36 Monaten Dauer.

Die fachwissenschaftliche Ausbildung - *Dauer 21 Monate* - findet im Bundesland NRW an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel statt.

In der Fachpraxis - *Dauer 15 Monate* - erfolgt eine Einführung in die Rechtspflegeraufgaben bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften.

Schwerpunkte der Ausbildung sind das Zivilrecht - *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Sachen-, Familien-, Erb-, Grundbuch-, Handels- und Registerrecht, Kosten-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- sowie Zwangsvollstreckungsrecht* - sowie das Strafrecht.

Das Studium wird mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung vor dem Landesjustizprüfungsamt des jeweiligen Bundeslandes abgeschlossen.

### Rechtsträger

Rechtsträger ist ein allgemeiner Begriff zur Bezeichnung eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisationsform (Beispiel: ► Verein). Dieser Ausdruck wird vorrangig innerhalb des ► Umwandlungsgesetzes verwendet.

### Registerordner

Die elektronisch übersandten ► Anmeldungen und sonstigen Dokumente wie z.B. der Gesellschaftsvertrag der GmbH, die von jedermann eingesehen werden können, werden im Registerordner, dem elektronischen Sonderband, abgespeichert.

### RegisSTAR

Zur maschinellen bzw. elektronischen Führung des ► Handelregisters, des ► Genossenschaftsregisters, des ► Vereinsregisters und des ► Partnerschaftsregisters wird überwiegend die IT-Anwendung **RegisSTAR** eingesetzt.

In einigen Bundesländern kommt das Programm ► AUREG zur Anwendung.

## Registerausdruck

Die Wiedergabe der Eintragungen in die elektronisch geführten ► [Handelsregister](#) bzw. ► [Genossenschaftsregister](#) bzw. ► [Vereinsregister](#) bzw. ► [Partnerschaftsregister](#) erfolgt durch einen entsprechenden ► [Ausdruck](#).

Dieser tritt an die Stelle der ► [Abschrift](#) der in Papierform geführten Register.

## Registerauszug

Die Wiedergabe der Eintragungen in ein in Papierform geführtes Register (Beispiel: Güterrechtsregister) erfolgt durch eine entsprechende Abschrift.

An Stelle dieses vom Gesetzgeber benutzten Begriffs wird vielfach der Ausdruck „**Registerauszug**“ verwendet.

## Registergericht

Die ► [Handelsregister](#), ► [Genossenschaftsregister](#), ► [Vereinsregister](#) und ► [Partnerschaftsregister](#) werden von den Amtsgerichten geführt. Die dort zuständige Abteilung bezeichnet man generell als „**Registergericht**“.

## Richterin/Richter

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut. Sie sind laut Grundgesetz unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Einzelheiten über die Rechtsverhältnisse der Richter enthält das „Deutsche Richtergesetz“ (DRiG) vom 08.09.1961. Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der 1. juristischen Staatsprüfung und einen sich anschließenden Vorbereitungsdienst mit der 2. juristischen Staatsprüfung abschließt.

## S

### Sachfirma

Sofern die ► [Firma](#) eines ► [Kaufmanns](#) oder einer ► [Handelsgesellschaft](#) - neben dem ► [Rechtsformzusatz](#) - ausschließlich Angaben zum ► [Unternehmensgegenstand](#) enthält, spricht man von einer „**Sachfirma**“.

### Satzung

Den Gesellschaftsvertrag der ► [AG](#) bezeichnet man als Satzung. Darüber hinaus werden die Rechtsbeziehungen des ► [Vereins](#) und der ► [Genossenschaft](#) zu Dritten und die Rechte und Pflichten der Mitglieder in der Satzung geregelt.

### Satzungsänderung

Änderungen der ► [Satzung](#) werden bei der ► [Aktiengesellschaft](#) durch die ► [Hauptversammlung](#), beim ► [Verein](#) durch die ► [Mitgliederversammlung](#) und bei der ► [Genossenschaft](#) durch die ► [Generalversammlung](#) beschlossen. Zur rechtlichen Wirksamkeit ist ferner die Eintragung in das ► [Handelsregister](#) bzw. das ► [Vereinsregister](#) bzw. das ► [Genossenschaftsregister](#) erforderlich.

### Service - Einheiten

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind **Service-Einheiten** bzw. **Geschäftsstellen** eingerichtet, die mit beamteten Kräften des mittleren Justizdienstes und/oder mit Angestellten besetzt sind. Hier werden - *vergleichbar mit einem Sekretariat* - alle Geschäfte abgewickelt, die nicht von den ► [Richtern](#) oder ► [Rechtspflegern](#) zu erledigen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Verwaltung des gesamten Schriftgutes.

Bei dem elektronisch geführten ► [Handelsregister](#) übernehmen z.B. die Servicekräfte auch die so genannte **Vorerfassung**, d.h.: - ausgehend von der eingereichten ► [Anmeldung](#) - fertigen die Servicekräfte einen **elektronischen Eintragungsentwurf**, welcher anschließend von dem Sachbearbeiter - *Richter oder Rechtspfleger* - geprüft und sodann elektronisch signiert wird.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Rechtsanwälte oder die Notare sind die Service-Einheiten/Servicekräfte und die Geschäftsstellen die Anlaufstelle bei Fragen zum Stand des Verfahrens.

## Sitz

Den betrieblichen Mittelpunkt einer ► [Handelsgesellschaft](#) und einer ► [Genossenschaft](#) bzw. den Ort, an dem die Verwaltung eines ► [Vereins](#) geführt wird, bezeichnet man als „**Sitz**“.

## Sitzverlegung

Die Sitzverlegung setzt beim ► [Verein](#) und bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) einen Beschluss zur Änderung der ► [Satzung](#) bzw. des ► [Gesellschaftsvertrags](#) voraus. Die ► [Personalgesellschaften](#) treffen eine entsprechende Entscheidung, welche die Verlegung des betrieblichen Mittelpunkts an einen anderen Ort zum Gegenstand hat.

Insgesamt ist eine Sitzverlegung nur gegeben, wenn die Gesellschaft bzw. der Verein einen anderen politischen Ort als Mittelpunkt wählt.

Davon zu unterscheiden ist der Umzug des Unternehmens bzw. des Vereins innerhalb der Gemeinde oder der Stadt, sodass sich letztlich nur die Angaben zur Straße und/oder Hausnummer ändern. Bei den Handelsgesellschaften führt das zur Änderung der ► [inländischen Geschäftsanschrift](#).

## Sonderband

Diejenigen - *in Papierform eingereichten* - Unterlagen einer ► [Handelsgesellschaft](#), einer ► [Genossenschaft](#) oder eines ► [Vereins](#), welche durch Dritte ohne Nachweis eines berechtigten Interesses eingesehen werden können, werden vom ► [Registergericht](#) im **Sonderband** verwahrt. Hier findet man z.B. die ► [Anmeldungen](#), bzw. die ► [Satzung](#) des Vereins.

Falls die Unterlagen dem ► [Handels-](#) oder ► [Genossenschaftsregister](#) elektronisch vorzulegen sind, werden sie im ► [Registerordner](#) gespeichert.

Die übrigen Unterlagen werden im ► [Hauptband](#) gesammelt.

## Sonderrechtsnachfolge

Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann ein ► [Kommanditist](#) seine Position innerhalb der ► [KG](#) auf einen Dritten übertragen. Dies hat zur Folge, dass er die KG verlässt und - *im Austausch* - der Dritte als sein Rechtsnachfolger der KG beitrifft. Die Gesellschafterstellung als solche ändert sich nicht, sondern nur die Person, welche sie wahrnimmt. In diesem Zusammenhang spricht man von dem „**Kommanditistenwechsel im Wege der Sonderrechtsnachfolge**“.

Im Rahmen der ► [Anmeldung](#) des Ausscheidens des ursprünglichen Kommanditisten und des gleichzeitigen Eintritts seines Nachfolgers haben die Beteiligten zu versichern, dass dem Ex-Kommanditisten für die Aufgabe seiner Gesellschafterrechte keine Abfindung aus dem Vermögen der KG bereits gewährt und auch nicht für die Zukunft versprochen worden ist.

## Spaltung

**Spaltung** ist der Oberbegriff für die Vermögensübertragungen nach den Normen des ► [Umwandlungsgesetzes](#) in Form der ► [Aufspaltung](#), ► [Abspaltung](#) oder ► [Ausgliederung](#).

## Sperrjahr

Das nach Durchführung der ► [Liquidation](#) bzw. Abwicklung der ► [Kapitalgesellschaft](#), der ► [Genossenschaft](#) oder des ► [Vereins](#) verbleibende Vermögen darf an die Gesellschafter oder Mitglieder erst verteilt werden, wenn ein Jahr - *das so genannte Sperrjahr* - seit dem Tag vergangen ist, an dem die Abwickler bzw. Liquidatoren die Gläubiger des ► [Rechtsträgers](#) öffentlich aufgerufen haben, sich bei der Gesellschaft etc. zu melden. Bei der ► [AG](#) und ► [GmbH](#) ist ein **dreimaliger Gläubigeraufruf** vorgeschrieben. Die Sperrjahr-Regelung dient dem Schutz der Gläubiger.

## Stammkapital

Das per Gesellschaftsvertrag festgelegte Gründungs- bzw. Anfangsvermögen einer ► [GmbH](#) nennt man **Stammkapital**.

Sein Mindestbetrag beläuft sich bei der „Standard-GmbH“ auf 25.000,00 EUR. Das Stammkapital der ► [Unternehmergesellschaft](#) i.S.v. § 5a GmbHG kann weniger als 25.000,00 EUR betragen.

Das Stammkapital wird im ► [Handelsregister](#) der betreffenden GmbH eingetragen.

Von dem Stammkapital zu unterscheiden ist das Gesellschaftsvermögen - das reale Vermögen der GmbH, welches auf dem Stammkapital aufbaut -. Zur Durchsetzung ihrer Ansprüche können die Gläubiger der GmbH auf eben dieses Gesellschaftsvermögen zurückgreifen.

## Satzung

Die Rechtsbeziehungen der **Mitglieder** einer Genossenschaft untereinander und derjenigen der ► [Genossenschaft](#) gegenüber Dritten werden in einem schriftlich abgefassten Vertrag formuliert. Diesen nennt man heute Satzung, bis 2006 sprach man vom **Statut**. Die Satzung entspricht von ihrer Funktion her dem ► [Gesellschaftsvertrag](#) der ► [oHG](#), ► [KG](#) oder ► [GmbH](#) bzw. der ► [Sat-](#)

zung der ► [AG](#). In die Satzung werden u.a. die ► [Firma](#), der ► [Sitz](#), der ► [Gegenstand des Unternehmens](#), Angaben zur ► [Nachschusspflicht](#) und ggf. besondere Regelung hinsichtlich der Vertretung durch den ► [Vorstand](#) aufgenommen.

## U

### Umwandlungsgesetz

Das „**Umwandlungsgesetz (UmwG)**“ vom 28.10.1994 - BGBl. I S. 3210 - regelt die Möglichkeiten der Umwandlung von ► [Rechtsträgern](#) durch ► [Verschmelzung](#), ► [Aufspaltung](#), ► [Abspaltung](#), ► [Ausgliederung](#) und ► [Formwechsel](#).

### UmwG

„**UmwG**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für das ► [„Umwandlungsgesetz“](#).

### Unternehmergesellschaft

Eine ► [GmbH](#), deren Stammkapital den Standardmindestbetrag von 25.000,00 EUR unterschreitet, bezeichnet man gem. **§ 5a GmbHG** als „**Unternehmergesellschaft**“.

Für diese „GmbH-Variante“ gelten im Übrigen - *abgesehen von den Ausnahmen gem. § 5a Abs. 2 bis 5 GmbHG* - die klassischen Kriterien für die Entstehung etc. einer GmbH.

Als Besonderheit ist allerdings von den Beteiligten Folgendes zu beachten: Wegen der minimalen Kapitalausstattung ist in die Firma der Rechtsformhinweis „**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**“ bzw. „**UG (haftungsbeschränkt)**“ aufzunehmen.

## Unternehmensgegenstand

Der ► [Einzelkaufmann](#), die ► [oHG](#) und die ► [KG](#) haben im Rahmen der [Erst-anmeldung](#) u.a. konkrete Angaben zu dem betriebenen ► [Handelsgewerbe](#) zu machen. Dies folgt aus § 24 Abs. 4 ► [HRV](#), wonach das ► [Registergericht](#) darauf hinzuwirken hat, dass „... auch der Unternehmensgegenstand .... angegeben wird.“. Falls die Beteiligten eine ► [Sachfirma](#) gebildet haben, ergibt sich i.d.R. der Zweck bereits aus dem Handelsnamen, sodass dann zusätzliche Hinweise - *innerhalb der Anmeldung* - auf den Unternehmensgegenstand entbehrlich sind.

Der Unternehmensgegenstand wird weder beim Einzelkaufmann noch bei der oHG oder KG in das ► [Handelsregister](#) eingetragen. Die entsprechenden Informationen ergeben sich aus den Gerichtsakten.

Bei den ► [Kapitalgesellschaften](#), der ► [Genossenschaft](#) und der ► [Partnerschaft](#) sind die Angaben zu den Gründungsmotiven in dem **Gesellschaftsvertrag**, der ► [Satzung](#) und dem **Partnerschaftsvertrag** festgelegt und werden auch in das Handelsregister, das ► [Genossenschaftsregister](#) und das ► [Partnerschaftsregister](#) eingetragen.

## Unternehmensvertrag

Unternehmensvertrag ist der Oberbegriff für ► „[Beherrschungsvertrag](#)“ und ► „[Gewinnabführungsvertrag](#)“.

## Ursprungsfirma

Die ► [Firma](#), welche vom ► [Einzelkaufmann](#) und von den ► [Handelsgesellschaften](#) im Rahmen der Unternehmensgründung gebildet wird, bezeichnet man als **Ursprungsfirma** *oder* ► [originäre Firma](#) *oder* ► [Erstfirmierung](#).

## V

### VAG

„VAG“ ist die Kurzform für „**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen**“ bzw. „**Versicherungsaufsichtsgesetz**“ vom 13.10.1983. Das VAG regelt die Rechtsverhältnisse der Unternehmen, die Versicherungsgeschäfte betreiben. Es befasst sich insbesondere mit dem ► „[Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit](#)“.

### Verein

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von **mindestens sieben** - natürlichen und/oder juristischen - **Personen**, welche die Rechtsbeziehungen untereinander und diejenigen des Vereins gegenüber Dritten durch die **Satzung** festlegen.

Folgende **Merkmale** zeichnen den **Verein** aus:

- Er führt einen einheitlichen **Namen** - *vergleichbar mit der* ► [Firma](#) *eines Handelsunternehmens* -.
- Er verfolgt einen gemeinsamen **Zweck** - *vergleichbar mit dem* ► [Unternehmensgegenstand](#) *bei den* ► [Handelsgesellschaften](#), *wobei jeder Zweck erlaubt ist, es sei denn, er ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet oder verstößt gegen Artikel 9 GG* -.
- Er ist vom **Mitgliederwechsel unabhängig** - *d.h.:* *die Mitglieder können den Verein durch Kündigung jederzeit verlassen, ohne dass dieser Umstand zur* ► [Auflösung](#) *und letztlich zum Ende des Vereins führt* -.
- Er handelt durch einen ► [Vorstand](#). - *d.h.:* *die Vertretung erfolgt wie bei den Handelsgesellschaften durch ein Organ* -.

Zur **Entstehung** eines Vereins ist zunächst ein **Gründungsakt** erforderlich, d.h.: mindestens sieben Personen fassen den Beschluss über die Gründung und verabschieden die Satzung des Vereins.

Mit der anschließenden **Eintragung in das** ► [Vereinsregister](#) erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit.

Dadurch erhält der Verein außerdem das Recht, seinem Namen den Zusatz „**eingetragener Verein**“ bzw. „**e.V.**“ anzufügen.

## Vereinsregister

In den bei den Amtsgerichten geführten Vereinsregistern werden die wesentlichen Rechtsverhältnisse des ► [Vereins](#) vermerkt. Man findet dort Angaben über den Namen, den ► [Sitz](#), die ► [allgemeine Vertretungsregelung](#) sowie über die Mitglieder des ► [Vorstandes](#) und eventuelle ► [besondere Vertretungsbefugnisse](#). Ferner gibt das Vereinsregister Auskunft über **Änderungen der** ► [Satzung](#) und des **Vorstandes**.

## Verschmelzung

Die **Verschmelzung** ist eine der nach dem ► [Umwandlungsgesetz](#) zulässigen Möglichkeiten der Umwandlung von ► [Rechtsträgern](#). Im Rahmen der Verschmelzung überträgt z.B. eine ► [Handelsgesellschaft](#) als übertragender Rechtsträger ihr Vermögen etc. auf einen bereits bestehenden oder noch zu gründenden anderen - übernehmenden - Rechtsträger. Die Verschmelzung bewirkt, dass der übertragende Rechtsträger - ohne ► [Auflösung](#) und ► [Abwicklung](#) - erlischt und dessen Vermögen etc. sich nunmehr im Besitz des übernehmenden Rechtsträgers befindet, an dem - als Ausgleich - die Beteiligten des untergegangenen Rechtsträgers Mitgliedschaftsrechte erwerben.

## Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der „**Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**“ - kurz: **VVaG** - ist ein Unternehmen - *in der Form eines rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins* -, das die Versicherung als Hauptzweck betreibt und bei dem die Mitglieder die Versicherten sind, wobei von ihnen das wirtschaftliche Risiko des Geschäftsbetriebes gemeinschaftlich getragen wird. Dieser Umstand führt zu dem Terminus „*auf Gegenseitigkeit*“.

Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ - kurz: „**Versicherungsaufsichtsgesetz**“ oder ► „**VAG**“ - vom 13.10.1983. Nach diesem Gesetz gelten weitgehend die Bestimmungen des AktG, sodass der **VVaG** - *trotz seines Namens* - als **Sonderform der** ► **Aktiengesellschaft** einzuordnen ist.

Folglich richten sich die Rechtsbeziehungen der Mitglieder untereinander und jene des VVaG gegenüber Dritten nach der ► **Satzung**, welche wie bei der AG notariell zu beurkunden ist. Die Vertretung erfolgt durch den ► **Vorstand**. Dieser wird durch den Aufsichtsrat überwacht. Dagegen verfügt der VVaG nicht über ein Grundkapital, sondern über einen **Gründungsstock bzw. Gründungsfonds**. Die Aufgaben der ► **Hauptversammlung** übernimmt die „**Oberste Vertretung**“. Die Beteiligten heißen nicht Aktionäre, sondern **Mitglieder**.

Ein VVaG entsteht, indem zunächst mindestens zwei Mitglieder sich über die Gründung eines VVaG einigen, die Satzung beschließen, den Vorstand und den Aufsichtsrat bestellen. Neben diesem **Gründungsakt** bedarf es noch eines so genannten **Konzessionsaktes**, d.h.: auf einen entsprechenden Antrag hin genehmigt das „Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“ in Berlin den Geschäftsbetrieb. Damit ist der VVaG rechtlich ins Leben gerufen. Die anschließende Eintragung in das ► **Handelsregister**, **Abteilung B**, welche durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu veranlassen ist, besitzt nur deklaratorische Bedeutung.

## Vollbeendigung

Sobald bei einer ► [Handelsgesellschaft](#) oder ► [GbR](#) nach deren ► [Auflösung](#) vollständig die ► [Abwicklung](#) bzw. ► [Liquidation](#) - incl. *Verteilung des eventuellen Restvermögens an die Beteiligten* - durchgeführt worden ist, spricht man vom Zustand der „**Vollbeendigung der Gesellschaft**“.

## Vorstand

Der ► [Verein](#), die ► [AG](#), der ► [VVaG](#) und die ► [Genossenschaft](#) werden gesetzlich durch den **Vorstand** - bzw. die **Mitglieder des Vorstands** - vertreten.

## VR

„**VR**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Vereinsregister](#)“.

## VVaG

„**VVaG**“ ist die gebräuchliche Abkürzung für ► „[Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit](#)“.

## Z

## Zugang

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. § 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 HGB bzw. § 157 GenG sind die Anmeldungen zum ► [Handelsregister](#) bzw. ► [Partnerschaftsregister](#) bzw. ► [Genossenschaftsregister](#) sowie eventuelle urkundlichen Anlagen dem Registergericht elektronisch zu übermitteln, und zwar über das ► [EGVP](#).

## Zuständigkeiten

Aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften ist ausdrücklich geregelt, welche Gerichtsart, welches Gericht von seinem Sitz her und welcher Sachbearbeiter für die Erledigung der anfallenden Aufgaben infrage kommen. Man spricht in diesem Zusammenhang von den Zuständigkeiten.

Bezogen auf die Tätigkeiten bei den ► [Registergerichten](#) bedeutet dies im Einzelnen:

- Das ► [Handelsregister](#), das ► [Genossenschaftsregister](#), das ► [Vereinsregister](#) und das ► [Partnerschaftsregister](#) werden von den Amtsgerichten geführt - insoweit spricht man von der **sachlichen Zuständigkeit** -.
- Die konkrete Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus der Tatsache, dass das betreffende Unternehmen (► [Handelsgesellschaft](#), ► [Genossenschaft](#)) bzw. der betreffende ► [Verein](#) oder die betreffende ► [Partnerschaft](#) die Niederlassung bzw. den ► [Sitz](#) innerhalb des Gerichtsbezirks haben - insoweit spricht man von der **örtlichen Zuständigkeit** -.
- Die bei der Abteilung des örtlich zuständigen Amtsgerichts (= Registergericht) anfallenden Aufgaben - z.B. Prüfung der Anmeldung und Signierung der Eintragung - werden entweder vom ► [Richter](#) oder ► [Rechtspfleger](#) wahrgenommen - insoweit spricht man von der **funktionellen Zuständigkeit** -.

## Zwangsgeld

Wer z.B. seiner Verpflichtung gegenüber dem ► [Registergericht](#) zur Vornahme einer ► [Anmeldung](#) oder zur Vorlage von Urkunden nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, kann hierzu z.B. gem. § 14 HGB aufgefordert werden, indem das Registergericht gleichzeitig ankündigt, dass bei Nichterfüllung der Vorlageverpflichtungen ein **Zwangsgeld** bis zur Höhe von **5.000,00 EUR** festgesetzt und anschließend mit Hilfe der zuständigen Gerichtsorgane auch eingezogen wird. Mit dem Zwangsgeld soll erreicht werden, dass die eingangs

genannten Unterlagen dem Registergericht zugehen, um ggf. notwendige Eintragungen im ► [Handelsregister](#) vornehmen zu können. Die Festsetzung eines Zwangsgelds bewirkt keine strafrechtliche Verurteilung der betreffenden Person.

## Zweck

Für den Zweck, der die Beteiligten zur Gründung einer Gesellschaft, einer ► [Genossenschaft](#), eines ► [Vereins](#) oder einer ► [Partnerschaft](#) veranlasst, verwendet der Gesetzgeber keine einheitliche Bezeichnung.

Den Begriff „Zweck“ findet man im Vereinsrecht und innerhalb der Normen über die ► [GbR](#).

Bei den ► [Kapitalgesellschaften](#) und der Genossenschaft spricht man vom ► [„Gegenstand des Unternehmens“](#).

Die Partner einer **Partnerschaft** bestimmen einen „**Gegenstand**“.

Der ► [Kaufmann](#) und die ► [oHG](#) bzw. ► [KG](#) machen in der ► [Erstanmeldung](#) Angaben zum ► [„Unternehmensgegenstand“](#).

Die Informationen zum Zweck werden auch unterschiedlich bei der Eintragung in das entsprechende Register behandelt.

Während bei den **Kapitalgesellschaften**, der **Genossenschaft** und der **Partnerschaft** eine registermäßige Erfassung vorgenommen wird, ergeben sich bei der **oHG**, der **KG** und dem **Kaufmann** die Angaben zum Unternehmensgegenstand bzw. beim **Verein** solche zu dem per Satzung festgelegten Zweck jeweils nur aus den Gerichtsakten.

## Zweigniederlassung

Die **Zweigniederlassung** ist ein räumlich verselbstständigter, auf Dauer angelegter und mit der notwendigen sachlichen und personellen Organisation ausgestatteter **Teilbereich eines Unternehmens**, in dem unter Leitung des ► [Kaufmanns](#) oder der ► [Handelsgesellschaft](#) eigenverantwortlich Geschäfte

abgewickelt werden, die von der Art her denen der Hauptniederlassung entsprechen.

Die ► [Firma](#) der Zweigniederlassung kann wie folgt gebildet werden:

- Sie entspricht vollständig der der Hauptniederlassung.
- Sie entspricht der der Hauptniederlassung, enthält aber einen Zusatz, welcher den Zweigniederlassungscharakter des Unternehmensteils zum Ausdruck bringt.
- Sie entspricht der Firma, die bislang von einem anderen Unternehmer(n) verwendet worden ist, welcher(s) das Handelsgeschäft an den betreffenden Rechtsträger veräußert hat, welcher dasselbe nunmehr als seine Zweigniederlassung fortführt. Der erworbenen Firma wird ein Zusatz angefügt, welcher den Zweigniederlassungscharakter des Unternehmensteils zum Ausdruck bringt.

**Beispiel:** *Die „Max Meier GmbH“ mit Sitz in Köln errichtet in München eine Zweigniederlassung. Diese kann z.B. wie folgt firmieren:*

*„Max Meier GmbH“ o d e r*

*„Max Meier GmbH Zweigniederlassung München“ o d e r*

*„Max Meier GmbH Filiale München“ o d e r*

*„Autohaus Conrad Huber GmbH Zweigniederlassung der Max Meier GmbH“*

Im letzten Fall ist zu unterstellen, dass die „Autohaus Conrad Huber GmbH“ ihr Handelsgeschäft mit dem Recht der Firmenfortführung an die „Max Meier GmbH“ veräußert hat, welche das ehemals selbstständige Unternehmen zu ihrer Zweigniederlassung umgewandelt hat.

Sofern sich die Firmen der Hauptniederlassung und der Zweigniederlassung unterscheiden, können der Kaufmann oder die Handelsgesellschaften eine ► [Prokura](#) erteilen, welche sich entweder nur auf den Betrieb der Hauptniederlassung oder ausschließlich auf den der Zweigniederlassung erstreckt. Man

spricht in diesem Zusammenhang von der ► [Niederlassungsprokura](#) oder der ► [Filialprokura](#).

Unter den vorerwähnten firmenrechtlichen Voraussetzungen kann auch die **Vertretungsmacht** des **Geschafters einer** ► [oHG](#) bzw. des ► **Komplementärs** einer ► [KG](#) entsprechend **beschränkt** werden.

Neben dem Kaufmann und den Handelsgesellschaften können auch die ► [Gossenschaft](#) und die ► [Partnerschaft](#) eine Zweigniederlassung errichten.

Sämtliche ► [Anmeldungen](#) sind beim ► [Registergericht](#), das örtlich für die Hauptniederlassung des Kaufmanns bzw. für die Niederlassung am ► [Sitz](#) der Gesellschaft zuständig ist, einzureichen und werden dort auch erledigt.

Eine Beteiligung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet ist, findet im Rahmen des Eintragungsverfahrens etc. nicht statt.